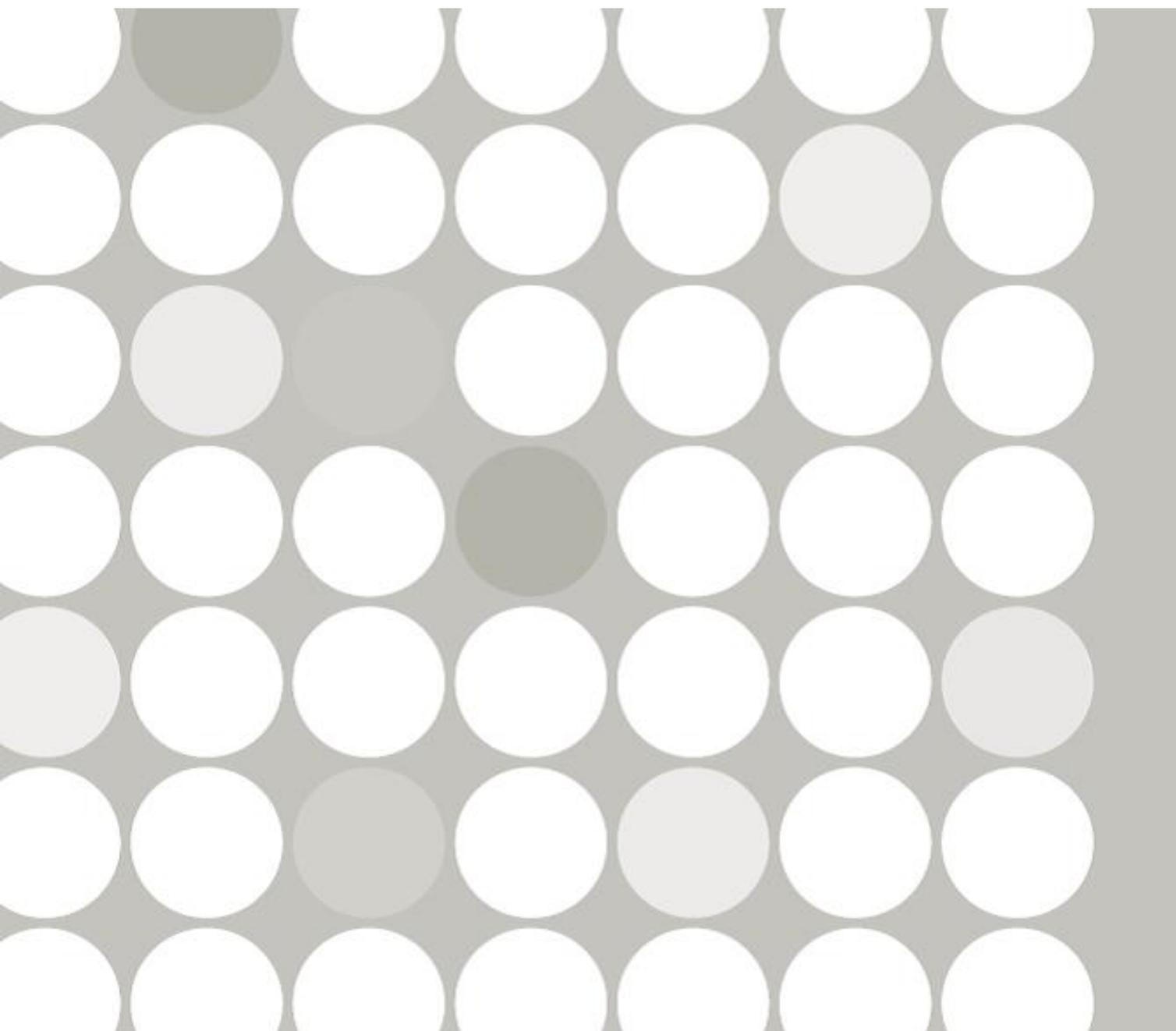


Bedarfsplanung 2020 bis 2022
der Leistungsangebote für Erwachsene mit Behinderung
Kanton Basel-Stadt | Kanton Basel-Landschaft



Beschlossen von den Regierungen der Kantone
Basel-Landschaft (03.12.2019) und Basel-Stadt (07.01.2020)

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsauftrag und Vorgehen	3
1.1	Gesetzliche Grundlage	3
1.2	Planungsverständnis	4
1.3	Planungsinhalt.....	6
1.4	Methodik	7
2.	Strategische Ausrichtung.....	7
2.1	Grundlagen/Leitziele	7
2.2	Strategische Ziele	8
2.3	Umsetzungskriterien.....	9
3.	Aktuelles Leistungsangebot und Nutzung (Ist-Zustand).....	12
3.1	Aktuelles Leistungsangebot und dessen Nutzung	12
3.2	Nutzungsverflechtung im Jahr 2018 im IFEG Bereich (BW, BA, BT)	15
3.3	Klientenstruktur BL/ BS Personen	17
4.	Bedarfsanalyse	18
4.1	Bedarfsrelevante Einflussfaktoren	18
4.2	Zusammenfassung: Folgerungen aufgrund der relevanten Einflussfaktoren	25
5.	Planung des Leistungsangebots in beiden Basel 2020-2022.....	26
5.1	Vorgehen in der Umsetzung der Angebotsentwicklung	27
5.2	Schwerpunkt I: Behinderung und höheres Lebensalter	27
5.3	Schwerpunkt II: Junge Erwachsene	28
5.4	Schwerpunkt III: Psychische Behinderung.....	28
5.5	Schwerpunkt IV: Komplexe Behinderung	29
5.6	Schwerpunkt V: Systemstützende, weitere Leistungen	30
5.7	Entwicklungsbedarf beim Leistungsangebot nach Leistungen.....	30
6.	Weitere Entwicklungsfelder	31
6.1	Schnittstellen.....	31
6.2	Systemsteuerung und Verfahren	33
7.	Kostenfolgen	35
7.1	Notwendige Entwicklungen der Leistungen bis 2022.....	35
7.2	Notwendige Mittel für die Entwicklungen der Leistungen.....	35
8.	Verzeichnisse	37
8.1	Abbildungsverzeichnis.....	37
8.2	Tabellenverzeichnis.....	37
9.	Anhang.....	38
9.1	Entwicklung anerkanntes Leistungsangebot 2010-2019 nach Kanton	38
9.2	Gewichtete Prognose pro anerkannte Leistung	39

1. Planungsauftrag und Vorgehen

1.1 Gesetzliche Grundlage

Ausgangspunkt und Kernauftrag der Bedarfsplanung der Behindertenhilfe Basel-Stadt und Basel-Landschaft ist die im Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) formulierte Verpflichtung der Kantone, ein ausreichendes und angemessenes institutionelles Leistungsangebot in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur für Erwachsene mit Behinderung mit Wohnsitz im eigenen Gebiet anzuerkennen, den Zugang zu diesen Leistungen zu sichern sowie deren Finanzierbarkeit für behinderte Personen ausserhalb der Sozialhilfe zu gewährleisten. Daneben können Personen mit Behinderung Leistungen der Behindertenhilfe auch ausserhalb Ihres Wohnkantons ohne Erschwernisse beziehen, dies regelt die durch die Kantone beschlossene Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE).



Abbildung 1-1: Kernauftrag der Bedarfsplanung der Behindertenhilfe beider Basel

Aufgrund der kantonalen gesetzlichen Grundlagen (Behindertenhilfegesetz, BHG und Verordnung über die Behindertenhilfe, BHV) enthält die Bedarfsplanung über den IFEG-Auftrag hinaus auch ambulante Betreuungsleistungen sowie weitere Leistungen zur Unterstützung der Personen mit Behinderung in der sozialen Teilhabe. Im Weiteren macht das BHG Vorgaben zu Form, Umsetzung und Durchführung der Bedarfsplanung sowie zur Datenbeschaffung und Mitwirkung bei der Erarbeitung der Planung. Die Aufgaben der Behindertenhilfe werden stets mit Blick auf die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention erfüllt.

1.1.1 Eckwerte

Form

Die Bedarfsplanung ist ein öffentlicher Planungsbericht adressiert an die Regierungsräte der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft (§ 34 Abs.3, BHG). Im Weiteren richtet sich die Bedarfsplanung an die zentralen Ansprechgruppen der Behindertenhilfe (Leistungserbringende und -beziehende) sowie an die allgemeine Öffentlichkeit.

Auftrag

Angebotsplanung und -steuerung BS/BL (territoriale Planung): Die Bedarfsplanung plant die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Angebots innerhalb der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur sowie weiterer Leistungen unter Berücksichtigung des regionalen Angebotes und der Diversität der Bedürfnisse der Personen mit Behinderung und bezeichnet auf dieser Basis die Kosten hierfür. Die Bedarfsplanung dient der Steuerung des Angebots (§32 BHG).

Entwicklungsplanung BS/BL (inhaltliche Planung): Die Bedarfsplanung setzt inhaltliche Schwerpunkte in Bezug auf die Weiterentwicklung des Angebotes innerhalb der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft mit dem Ziel die soziale Teilhabe von Personen mit Be-

hinderung mit wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlich erbrachten Leistungen zu gewährleisten (§2 BHG).

Einschätzung der Bedarfs- und Kostenentwicklung (fiskalische Planung): Die Bedarfsplanung bezeichnet ausgehend vom individuellen Bedarf der Personen mit Behinderung den zu erwartenden qualitativen und quantitativen Bedarf und die Kosten für personale und nicht personale Leistungen. Im Weiteren bestimmt sie aufgrund der Analyse des qualitativen und quantitativen Angebotes und der Nachfrage den Bedarf an weiteren Leistungen zugunsten der Personen mit Behinderung (§33, BHG).

Durchführung

Die Bedarfsplanung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt wird gemeinsam periodisch erstellt und umfasst jeweils einen Zeitraum von 3 Jahren. Sie umfasst den kurz- und mittelfristigen Bedarf (§34 Abs. 1, BHG).

Die Organisationen der Leistungserbringenden und der Personen mit Behinderung werden angehört. Die gemeinsame Bedarfsplanung wird durch die Regierungsräte der beiden Kantone genehmigt (§ 34, Abs. 2-3 BHG). Die Kommission „Gemeinsame Planung Behindertenhilfe BL/BS“ gibt vor dem Entscheid des Regierungsrates über die Bedarfsplanung ihre Stellungnahme ab (§ 42, BHV).

Ergebnis

Der Kanton regelt mittels Anerkennung auf der Basis der Bedarfsplanung das Leistungsangebot der Behindertenhilfe und dessen Vergütung (§ 37, BHG).

1.2 Planungsverständnis

1.2.1 Einbettung

Die Bedarfsplanung ist Teil einer Reihe von Planungs- und Steuerungsinstrumenten der kantonalen Behindertenhilfe BS/BL. Sie stellt ab auf Analysen des individuellen Bedarfs und berücksichtigt Handlungsempfehlungen zur Angebotsentwicklung hinsichtlich der Erfüllung der Reformziele der Behindertenhilfe auf der Grundlage der UNO-BRK (Wirkungsanalyse).

Sie bildet ihrerseits die Grundlage für die Weiterentwicklung und die vertragliche Vereinbarung von Leistungen der Behindertenhilfe in den Kantonen BS/BL sowie für die Finanzplanung.

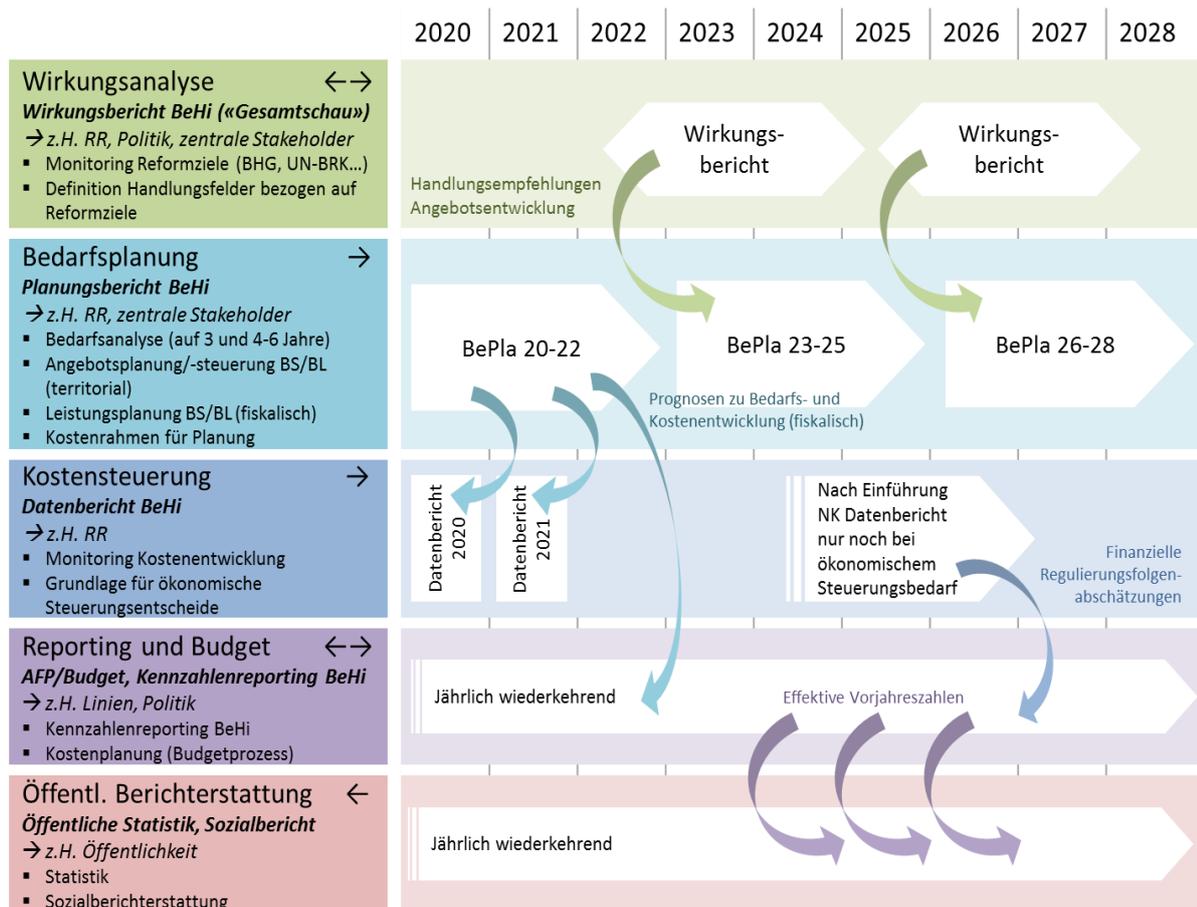


Abbildung 1-2: Einbettung der Bedarfsplanung

1.2.2 Leitziele der Planung

Steuerung und Entwicklung des eigenen Angebots¹

Die Bedarfsplanung plant und steuert die bedarfsgerechte Ausgestaltung des innerkantonalen Angebots mit Fokus auf den individuellen Bedarf von Personen mit Behinderungen mit Wohnsitz in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie in Abstimmung mit den strategischen Zielen der Behindertenhilfe.

Dabei orientiert sich die Planung an folgenden Grundsätzen:

- Reformziele² der Behindertenhilfe und der UN-BRK: Die Ausrichtung der Angebote wird hinsichtlich der Reformziele überprüft
- Stärkung der sozialen Teilhabe von Personen mit Behinderung
- Standortattraktivität: Ein ausgewogenes Angebot in der Region Basel wird angestrebt.
- Berücksichtigung der Nutzungsverflechtung: Eine ausgeglichene Freizügigkeitsbilanz wird angestrebt.
- Förderung interkantonalen Zusammenarbeit bei spezialisierten Angeboten

Monitoring von Schnittstellen zu anderen Staatsaufgaben

Die Bedarfsplanung soll wichtige Schnittstellen zu anderen Staatsaufgaben und angrenzenden Versorgungsgebieten aufzeigen (IV, EL, Altersbereich, Sozialhilfe, Gesundheitsversorgung, Sonderpädagogik, Familienpolitik und Freiwilligenarbeit, Mobilität etc.).

Die Bedarfsplanung benennt neben der konkreten Planung der Entwicklung des Leistungsangebots in der Behindertenhilfe strategische Ziele in den Schnittstellen und mittelfristige

¹ ≠ operative Planung zur Umsetzung von konkreten Institutionsprojekten

² Rechtsgleichheit, Soziale Teilhabe, Wahlfreiheit, Selbstbestimmung, wirksame, zweckmässige und wirtschaftlich erbrachte Leistungen, Leistungen gemäss individuellem Bedarf, Subsidiarität (→ Indikatoren für Reformziele im Rahmen der Konzeption der Wirkungsanalyse zu definieren)

Entwicklungsthemen. Um ein bedarfsgerechtes Angebot für Menschen mit Behinderung im Rahmen der von der Behindertenhilfe finanzierten Leistungen gemäss BHG zu planen und zu steuern ist der Einbezug von Leistungsentwicklungen im Übergang zu der Behindertenhilfe zentral. Eine verbesserte Koordination mit anschliessenden Versorgungsbereichen wird angestrebt.

Einschätzung der Gesamtleistungs- und Kostenentwicklung der Behindertenhilfe

Die Bedarfsplanung bezeichnet ausgehend vom individuellen Bedarf der Personen mit Behinderungen mit Wohnsitz in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft den zu erwartenden qualitativen und quantitativen Bedarf und die Kosten für personale und nicht personale Leistungen sowie für weitere Leistungen und nicht institutionelle Leistungen.

1.3 Planungsinhalt

1.3.1 Zielgruppe

Planungsgegenstand sind Leistungen für Personen mit Behinderung gemäss BHG mit Wohnsitz in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft (§ 4, BHG).

1.3.2 Angebot und Leistungen

Die vorliegende bikantonale Bedarfsplanung umfasst alle behinderungsbedingt notwendigen Leistungen in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur sowie weitere Leistungen, welche die Person mit Behinderung bei der Wahrnehmung dieser Angebote oder in ihrer sozialen Teilhabe unterstützen. Konkret sind dies stationäre und teilstationäre Angebote von Wohnheimen (Betreutes Wohnen), Tagesstätten (Betreute Tagesgestaltung) und Werkstätten (Begleitete Arbeit) für erwachsene Personen mit Behinderung sowie ambulante Wohnbegleitungsangebote (AWB institutionell) für dieselbe Personengruppe von anerkannten Institutionen der Behindertenhilfe mit Standort in beiden Basel. Es wird jeweils unterschieden zwischen personalen Leistungen an die Person mit Behinderung sowie nicht personalen Leistungen zugunsten der Person mit Behinderung. Personale Leistungen umfassen die behinderungsbedingt notwendigen Leistungen der Betreuung und persönlichen Assistenz an die Person mit Behinderung. Nicht personale Leistungen umfassen insbesondere Wohn- und Arbeitsinfrastruktur, Hotellerie, Organisation und Administration im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Leistung zugunsten der Person mit Behinderung.

Über den IFEG-Auftrag hinaus enthält die Bedarfsplanung gemäss dem erweiterten Geltungsbereich des BHG neu aber auch ambulante Betreuungsleistungen nicht institutioneller Leistungserbringer (AWB nicht institutionell und Unterstützung betreuendes familiäres Umfeld) sowie weitere Leistungen zur Beratung und Unterstützung der Personen mit Behinderung bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs und zur Verbesserung des individuellen Zugangs zu Leistungen (INBES), sowie übrige weitere Leistungen zur Unterstützung der sozialen Teilhabe (übrige weitere Leistungen).

Die Elemente Zusatz- und Sonderbedarf aus der neuen Leistungssystematik des BHG werden mit in der Planung berücksichtigt. Ein Zusatzbedarf liegt vor, wenn personale Leistungen gezielt eingesetzt werden, um einen Entwicklungsschritt zu erreichen. Dies kann bspw. im Wohnen im Hinblick auf einen Wechsel in eine selbständigere Wohnform oder im Bereich Arbeit im Hinblick auf einen geschützten Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt erfolgen. Der Sonderbedarf ist von den beiden Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt für wenige und seltene Situationen vorgesehen. Eine Zusprenkung kommt für Personen in Betracht, die ausserordentlich erhöhte personale Leistungen benötigen, d.h. wenn der Unterstützungsbedarf deutlich über dem Maximum der regulären Bedarfsstufe von IBBplus bzw. in der höchsten IHP-Stufe mit sehr hohem Stundenbedarf liegt. Dies trifft nur auf wenige Einzelfälle zu.

Die Folgende Abbildung zeigt einen Überblick über die Leistungssystematik des BHG.

Weitere Leistungen	IFEG-Leistungen			Ambulante Leistungen		
- INBES - übrige weitere Leistungen (Beratung, Treffpunkte, Bildungsangebote, Selbsthilfeangebote, etc.)	Zusatzbedarf (personale Leistungen)					Institutionell
	Sonderbedarf (personale Leistungen)					
	Betreutes Wohnen (personale und nicht personale Leistungen)	Betreuete Tagesgestaltung (personale und nicht personale Leistungen)	Begleitete Arbeit (personale und nicht personale Leistungen)	AWB institutionell (personale und nicht personale Leistungen)		nicht institutionell
				AWB nicht institutionell (personale Leistungen)	Unterstützung betreuendes familiäres Umfeld (personale Leistungen)	

Abbildung 1-3: Leistungssystematik BHG

1.4 Methodik

Die Planungsmethodik orientiert sich am Konzept für die Bedarfsanalyse und die Angebotsplanung der SODK OST+.

Mit der Bedarfsanalyse wird das Ziel verfolgt, Grundlagen für die Angebotsplanung zu schaffen, die sich gleichzeitig am kurzfristigen Platzbedarf sowie an strategischen Grundsätzen und Entwicklungsprojekten mit einem längerfristigen Planungshorizont ausrichten. Die Angebotsplanung liefert Empfehlungen, anhand derer die verantwortlichen Instanzen entscheiden können, wie das Angebot für einen bestimmten Zeitraum gestaltet werden soll.

Die Bedarfsplanung ist in erster Linie eine qualitative Planung mit dem Ziel differenziert inhaltliche Entwicklungsfelder aufzuzeigen. Quantitative Angaben werden möglichst allgemein gehalten. Sie basieren in der Regel auf Schätzwerten auf der Grundlage von Zeitreihenanalysen unter Einbezug von voraussehbaren Einflussfaktoren.

1.4.1 Bedarfsanalyse

Im Rahmen der Bedarfsanalyse werden der bestehende Bedarf und das Angebot erhoben und analysiert. Unter Beteiligung der wichtigsten Ansprechgruppen der Behindertenhilfe und Verantwortlichen in den Schnittstellen (Leistungsanbieter, Betroffene, Verbände, IV, Vertreter aus dem Kind Jugendbereich, sowie aus dem Bereich Alter und Pflege) erfolgt eine voraussichtliche Bewertung von bedarfs- und angebotsrelevanten Einflussfaktoren. Daraus hervorgehend werden quantitative und qualitative Entwicklungen eruiert.

1.4.2 Angebotsplanung

Zur Abstimmung der Angebotsplanung findet ein Austausch über Planungsschwerpunkte mit anderen Kantonen in der Region Nordwestschweiz statt. Planungsschwerpunkte werden aufgrund der Ergebnisse der Bedarfsanalyse und in Abstimmung mit den formulierten strategischen Zielen der Behindertenhilfe definiert. Aufgrund dieser Grundlage erfolgt eine Abschätzung der Gesamtentwicklung der Leistungen und Kosten der Behindertenhilfe.

2. Strategische Ausrichtung

2.1 Grundlagen/Leitziele

Die strategischen Ziele der Behindertenhilfe orientieren sich inhaltlich an der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie an den Grundsätzen des neuen Behindertenhilfegesetzes (BHG). Insbesondere folgende Artikel der UN-BRK bilden die Grundlage für die strategische Ausrichtung der Behindertenhilfe im Bereich Angebotsentwicklung:

- Art. 19, Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

- Art. 27, Arbeit und Beschäftigung
- Art. 26, Habilitation und Rehabilitation
- Art. 30, Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport.

Die Adaption der zentralen Artikel der UN-BRK auf die Angebotsentwicklung der Behindertenhilfe erfolgt schrittweise. Die vorliegende Planung zeigt auf, wo die Umsetzungsschwerpunkte in den Jahren 2020-2022 liegen.

Im Weiteren sind folgende Grundsätze gemäss § 2 BHG wegweisend:

- Der Kanton gewährleistet die soziale Teilhabe von Personen mit Behinderung mit wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlich erbrachten Leistungen der Behindertenhilfe.
- Er richtet diese Leistungen am behinderungsbedingten Bedarf der Person mit Behinderung aus. Dazu werden unter Mitwirkung der Person mit Behinderung der individuelle Bedarf ermittelt sowie die Leistungen der Behindertenhilfe subjektorientiert auf der Basis von Normkosten abgestuft ausgerichtet und durch weitere Leistungen ohne individuelle Bemessung ergänzt.
- Leistungen der Behindertenhilfe werden subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen der Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherungen finanziert. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.
- Der Kanton stellt sicher, dass keine Person mit Behinderung zur Deckung ihres behinderungsbedingten Bedarfs Sozialhilfe benötigt.

2.2 Strategische Ziele

2.2.1 Ausreichendes und bedarfsgerechtes Leistungsangebot

Es besteht ein ausreichendes Angebot an personalen und nicht personalen Leistungen für Menschen mit Behinderung gemäss BHG. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung ein Angebot an Leistungen zur Verfügung steht, welches ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht. Die Betroffenen können Leistungen der Behindertenhilfe gemäss ihrem individuellen Bedarf in Anspruch nehmen.

2.2.2 Vielfältiges und durchlässiges Leistungsangebot

Das Gesamtangebot der Behindertenhilfe ist vielfältig, durchlässig und anschlussfähig an andere Unterstützungssysteme. Es ermöglicht ambulante und stationäre Unterstützungslösungen im Zusammenspiel mit Leistungsangeboten ausserhalb der Behindertenhilfe (z.B. Alters- und Pflegeheime, Spitex, hauswirtschaftliche Leistungen, Leistungen der IV). In ihrer Betreuungsintensität abgestufte Angebotsketten in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur fördern Integrationsschritte von Menschen mit Behinderung. Alternative Formen der Unterstützung wie die Ambulante Wohnbegleitung und Arbeitsplätze nahe am 1. Arbeitsmarkt werden weiterentwickelt. Die Entwicklung des Angebots zielt zudem auf eine ausgewogene regionale Verteilung und damit im Grundsatz auf Angebote in möglichst grosser räumlicher Nähe zum angestammten sozialen Umfeld der betroffenen Person, sofern aus fachlichen Gründen nicht anders angezeigt. Neue institutionelle Angebote werden dann geschaffen, wenn eine Bedarfslücke besteht und Anbietende die Qualitätskriterien erfüllen.

2.2.3 Teilhabeorientiertes Leistungsangebot

Angebote der Behindertenhilfe verbessern mit ihren Unterstützungsleistungen die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe ihrer Nutzenden an der Gesellschaft. Leistungserbringer begegnen den einstellungs- und umweltbedingten Barrieren zur Teilhabe mit flexiblen, den Bedürfnissen der Nutzenden angepassten sowie auf Integration und grösstmögliches Gestaltungsrecht ausgerichteten Leistungen. Die Angebotsentwicklung zielt deshalb auch mit Blick auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) auf die Erweiterung von Leistungsangeboten. Es sollen vermehrt Leistungen zur Befähigung behinderter Personen bei der Ausübung ihrer Mitbestimmungsrechte im Rahmen des

Bedarfsermittlungsverfahrens und der Ausgestaltung des individuellen Leistungsbezugs aufgebaut werden.

2.2.4 Wirkungsorientiertes und kosteneffizientes Leistungsangebot

Die Leistungen der Behindertenhilfe werden wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht. Die Kantone setzen in der Entwicklung des Angebots daher auf die Anerkennung von gut strukturierten, leistungs- und tragfähigen Vertragspartnern, die eine Öffnung und Flexibilisierung des Leistungsangebots mittragen können. Diese verantworten gemeinsam mit den Kantonen die bedarfsgerechte und kostenbewusste Weiterentwicklung der Leistungen für Menschen mit Behinderung. Darüber hinaus erbringt die Behindertenhilfe ihre Leistungen möglichst in Subsidiarität zu anderen Versorgungssystemen und gewährleistet den Zugang zu deren Leistungen – namentlich zum Assistenzbeitrag der IV und Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG).

2.3 Umsetzungskriterien

Den strategischen Zielen entsprechend stehen folgende Umsetzungskriterien im Mittelpunkt der Entwicklung der Angebote der Behindertenhilfe in den beiden Kantonen. Es handelt sich hier um Kriterien, anhand derer sich die Entwicklung des Leistungsangebots mit Blick auf die strategischen Ziele beurteilen lässt.

2.3.1 Förderung der Selbstbestimmung und Wahlfreiheit

Die persönlichen Bedürfnisse der einzelnen Personen sollen den eigenen individuellen Tagesrhythmus so weit wie möglich bestimmen können. Dieser Aspekt ist ein wesentlicher Beitrag, der von der Fremd- zu einer Selbstbestimmung führt. Die Angebote sollen dahingehend flexibel ausgestaltet werden. Innerhalb der Angebote wird den Personen mit Behinderung möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände gelassen und ihre Selbstbestimmung gefördert.

Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt die Möglichkeit, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu leben. Insbesondere der nicht institutionelle Leistungsbezug (persönliches Budget) wird gefördert. Das bedeutet für Menschen mit Behinderung mehr Unabhängigkeit und Selbstbestimmung. Mit dem Persönlichen Budget können Menschen mit Behinderungen selbst entscheiden, wann, wo und wie sie Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen.

Modular aufgebaute Leistungsangebote, in welchen im Sinne eines «Warenkorbgedankens» Unterstützungsleistungen anhand des Individuellen Bedarfs bausteinartig zusammengestellt und genutzt werden können, werden entwickelt und gefördert. Insbesondere im Bereich Freizeit können Angebote vom Wohnbereich losgelöst und wahlweise und individuell bezogen werden. Die Bereiche Wohnen und Freizeit sind aktuell in der Behindertenhilfe noch eng aneinander gebunden. Das BHG schliesst den Bereich Freizeit im Lebensbereich Wohnen mit ein und finanziert diesen im Rahmen der Abgeltung des Betreuten Wohnens, bzw. der ambulanten Wohnbegleitung. Die Rahmenbedingungen und das Angebot werden dahingehend entwickelt, dass Unterstützungsleistungen rund um das Thema Freizeit kombinierbar in Angeboten innerhalb und ausserhalb von IFEG-Institutionen sowie in Angeboten innerhalb und ausserhalb der Behindertenhilfe in Anspruch genommen werden können. Die Person mit Behinderung entscheidet individuell über die Gestaltung ihrer Freizeit und kann Angebote gemäss ihren Präferenzen frei wählen.

Ein vielfältiges und ausreichendes Angebot an Leistungen sichert die Wahlmöglichkeit zwischen angemessenen Alternativen und stärkt die nachfrageorientierte Leistungserbringung.

2.3.2 Trennung der Lebenswelten

Es ist wenn immer möglich auf eine konzeptionelle Trennung (räumlich, zeitlich und qualitativ) der Bereiche Tagesstruktur, Freizeit und Wohnen zu achten, wie dies bei den meisten

Menschen der Fall ist. Das bedeutet ferner, tägliche Phasen der Arbeit/Beschäftigung zu haben. Wohnangebote sollten Ortswechsel und Wechsel der Kontaktpersonen und damit eine Erweiterung der Erfahrungsfelder ausserhalb des privaten Raums ermöglichen. Das meint z.B., dass nicht nur das Wochenende vom Rest der übrigen Woche unterschieden wird. Es gilt auch, „häusliche“, Freizeit- und Arbeitsaktivitäten in anderen, unterschiedlichen Umgebungen wahrnehmen und erleben zu können. Im Normalfall sind die Menschen in einer bestimmten Umgebung zuhause, ihr Arbeitsort oder die Schule befindet sich an einem anderen Ort und die Freizeitaktivitäten spielen sich an unterschiedlichen Plätzen ab. Das Zuhause ist ein ganz persönlicher Bereich, ein Ort, der Geborgenheit und Sicherheit bieten soll. Es ist ein Ort, an dem man sich selber sein kann, sein Leben zu einem grossen Teil nach eigenem, individuellem Muster gestalten kann. Im Arbeits-/Beschäftigungs- und Freizeitbereich hingegen werden andere Anforderungen gestellt. Er fordert viel mehr Anpassung an andere Menschen und Gegebenheiten. Auch werden dadurch vielfältige Kontakte und Lernerfahrungen möglich, die wesentlich zur Entwicklung von Selbstständigkeit und Selbstverantwortung beitragen können.

2.3.3 Lebensabschnitts- und Laufbahnorientierung

Die Angebote sollen für Menschen mit einer Behinderung klar auf das jeweilige Lebensalter bezogen sein. Die Person mit Behinderung hat ein Anrecht auf eine Begleitung, die dem effektiven Lebensalter angemessen ist. Dies bedeutet ferner, dass im Bereich Wohnen und Freizeit Angebote auf die verschiedenen Lebensabschnitte abgestimmt werden und somit normalisierte Wohn- und Freizeitfelder geschaffen werden.

Laufbahnorientierung schliesst auch den Bereich der beruflichen Laufbahn und Qualifizierung ein. Also das Recht auf eine selbstbestimmte und individuell geplante berufliche Laufbahn, in der Erwerbskompetenzen entwickelt und gefestigt werden können. Menschen mit einer Behinderung nehmen am Prozess des lebenslangen Lernens teil.

2.3.4 Erhöhung der Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit

Die Durchlässigkeit zwischen ambulanten und stationären Angeboten wird durch den Aufbau einer in der Betreuungsintensität abgestuften Angebotskette gefördert. Die Durchlässigkeit zwischen Leistungen unterschiedlicher Anbieter soll zudem erhöht werden. Dies kann insbesondere durch enge Kooperationen der Leistungsanbietenden erreicht werden. Besonders in den Bereichen Krisenmanagement/Timeout und Beratung/Information sind enge Kooperationen zwischen den Leistungsanbietenden zu fördern.

Im Weiteren kann die Durchlässigkeit durch eine Entkoppelung von Miet- und Betreuungsverträgen in der ambulanten Wohnbegleitung erhöht werden. Aufgrund des knappen Wohnraums und des erschwerten Zugang von Menschen mit Behinderung braucht es unterstützende Leistungen wie Immobilienvermittlung und Intake. Diese übergeordneten Kernprozesse sollen Leistungsanbieterunabhängig oder –übergreifend organisiert werden.

Leistungen der Behindertenhilfe werden dahingehend ausgestaltet, dass die Anschlussfähigkeit an andere gemeindenahere Dienstleistungen gestärkt wird. Der Zugang zu gemeindenaheren Angeboten rund um das Thema Freizeit wird insbesondere gefördert. Angebote, die eine Durchmischung von Personen mit und Personen ohne Behinderungen sowie vielfältige soziale Kontakte ermöglichen und ausserhalb von IFEG Institutionen stattfinden, stehen dabei im Fokus.

2.3.5 Stärkung der sozialen Teilhabe

Das BHG schafft neue Rechte für Personen mit Behinderung im Rahmen des Leistungsbezugs der Behindertenhilfe, diese müssen klar kommuniziert und aufgezeigt werden. Für einen Paradigmenwechsel braucht es umfassende Begleitangebote, die den Prozess der Teilhabe und Selbstbefähigung bei den Betroffenen und in den Institutionen langfristig unterstützen. Fähigkeiten und Stärken sollen besser erkannt und eingebracht werden können, Lebenswünsche sollen erkundet und geplant werden. Es werden spezialisierte und qualifizierte Information- und Beratungsangebote zur Befähigung behinderter Personen bei der Aus-

übung ihrer Mitbestimmungsrechte im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens und der Ausgestaltung des individuellen Leistungsbezugs weiteraufgebaut und entwickelt. Dabei gilt es die Angebote leicht zugänglich und möglichst unabhängig vom Leistungsanbieter auszugestalten. Der Einbezug von Peerpersonen und somit eine Beratung auf Augenhöhe wird gefördert.

Personen werden befähigt, Anliegen im Dialog mit Fachpersonen, Angehörigen und Behörden besser zu vertreten. Dadurch kann die Mitwirkung von Personen mit Behinderung an Entwicklungs- und Entscheidungsprozessen im Rahmen der System- und Angebotsentwicklung der Behindertenhilfe gestärkt werden.

Infrastrukturen werden so ausgestaltet, dass Isolation und Absonderung möglichst verhindert werden. Im Weiteren bieten Infrastrukturen die Voraussetzungen für modulare, flexible und gemischte Nutzungsmöglichkeiten. Wohnstrukturen für Personen mit Behinderung werden stärker dezentralisiert und in die Gemeinden integriert. Insbesondere separative, grosse und unflexible Wohnformen werden vermieden. Durch die Einbettung in normalisierte Wohn-, Freizeit- und Arbeitsumfelder wird die soziale Teilhabe gefördert.

Orientiert an der UN-BRK, sowie internationalen Entwicklungen wie bspw. in Deutschland funktionieren Werkstätten als Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation. Im Weiteren tragen sie zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben bei. Im Rahmen der Werkstätten werden eine angemessene berufliche Bildung sowie eine Beschäftigung zu einem angemessenen Lohn angeboten. Ziel ist die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Nicht Produktion und Umsatz stehen im Vordergrund der Werkstattarbeit, sondern berufsfördernde, berufsbildende und solche Leistungen, die den behinderten Erwachsenen helfen, ihre Persönlichkeit zu entwickeln. Das entscheidende arbeitspädagogische und arbeitstherapeutische Eingliederungsinstrument ist die sinnvolle und individuell gestaltete Arbeit auf Arbeitsplätzen, die den Bedürfnissen, Interessen und Neigungen der Werkstattbeschäftigten entsprechen. Weiterhin sollen zudem Arbeitsplätze nahe dem 1. Arbeitsmarkt, die vielfältige Kontakte – auch zu Menschen ohne Behinderung – ermöglichen und somit der Segregation entgegenwirken, geschaffen werden.

2.3.6 Effizienter Einsatz von personellen Ressourcen

Grundsätzlich wird abgewogen, welche Aufgaben durch welches Personal erfüllt werden müssen damit die personellen Ressourcen insgesamt gezielt, effizient sowie optimal hinsichtlich den Qualitätsanforderungen eingesetzt werden.

Innerhalb der Leistung ambulante Wohnbegleitung werden aktuell primär Fachleistungen (Unterstützungsleistungen, welche von einer Person mit einer anerkannten Ausbildung erbracht werden) angeboten. Ausgangslage ist, dass der Bedarf an Assistenzleistungen (Unterstützungsleistungen, welche auch von Personen ohne anerkannte Ausbildung erbracht werden) nicht effizient und ausreichend durch das bestehende Angebot gedeckt werden. Teilweise erfolgt die Erbringung von Assistenzleistungen durch Personen mit anerkannter Ausbildung (Überqualifikation). Daneben existieren Angebotslücken, da die Erbringung von Assistenzleistungen bei einigen Anbietern kategorisch ausgeschlossen ist. Es wird ein gezielter Einsatz von Ressourcen im Sinne der Wirksamkeit der Leistungen angestrebt. Personelle Ressourcen im Assistenzbereich müssen aufgebaut werden damit die bestehenden fachlich qualifizierten Ressourcen gezielt und effizient eingesetzt werden können.

Auch im Rahmen der Erbringung von Pflege- und oder qualifizierten Betreuungs- sowie Assistenzleistungen im stationären Wohnen oder in der Erbringung von fachspezifischen Leistungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit und oder qualifizierten Betreuungs- sowie Assistenzleistungen in der Tagesstruktur ist auf den optimalen Einsatz von personellen Ressourcen zu achten.

3. Aktuelles Leistungsangebot und Nutzung (Ist-Zustand)

3.1 Aktuelles Leistungsangebot und dessen Nutzung

3.1.1 Das Leistungsangebot der Behindertenhilfe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft im Jahr 2018 auf einen Blick:

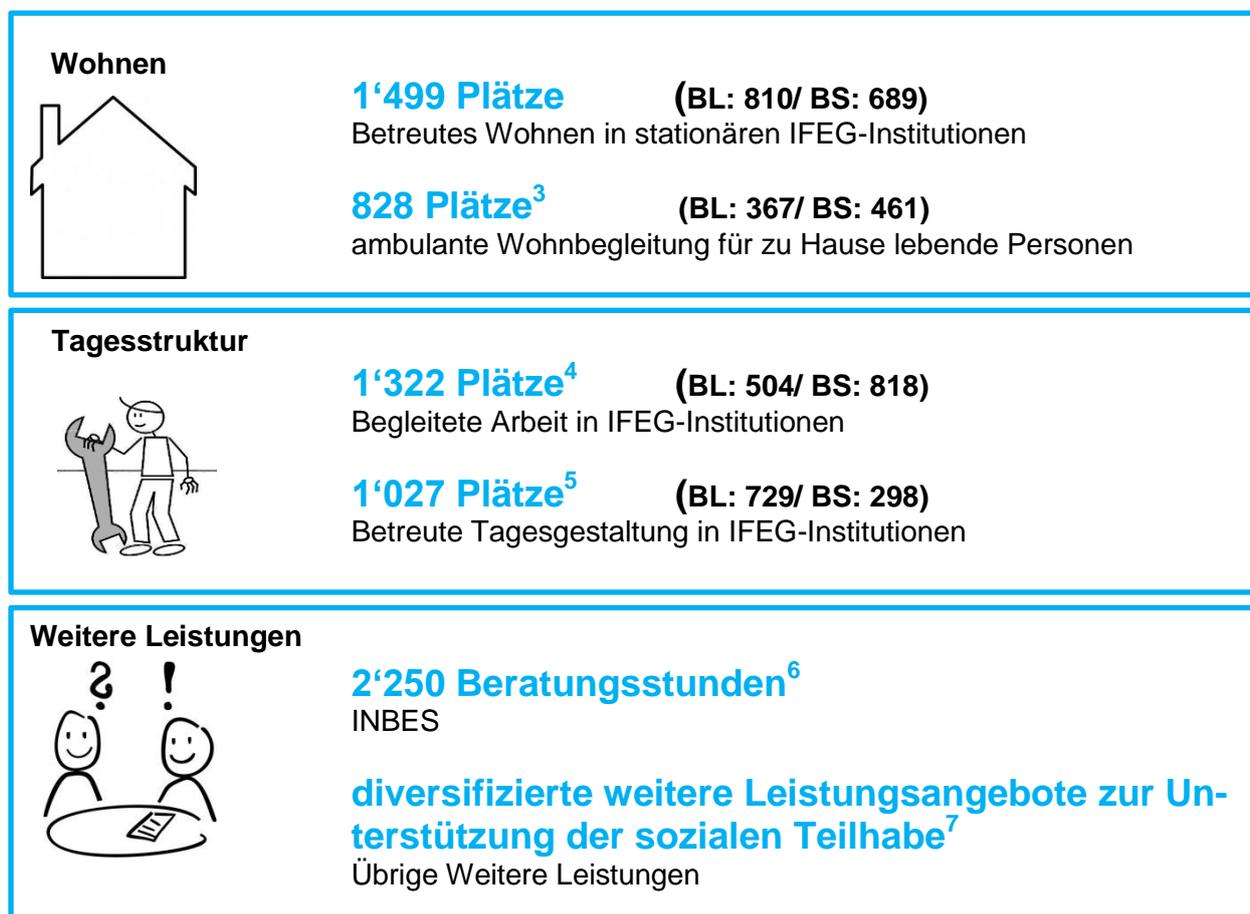


Abbildung 3-1: Aktuelles Leistungsangebot der Behindertenhilfe

Im Lebensbereich Wohnen bestehen 1'499 Wohnplätze in stationären IFEG Institutionen und etwa 828 Plätze ambulante Wohnbegleitung für zu Hause lebende Personen. Im Lebensbereich Tagesstruktur bestehen 1'027 Vollzeitplätze Betreute Tagesgestaltung das entspricht bei einem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von 62% etwa 1'650 Plätzen. Daneben bestehen 1'322 Vollzeitplätze in der Begleiteten Arbeit was etwa 2'280 Begleiteten Arbeitsplätzen bei einem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad von 58% entspricht. Praktisch alle Personen, welche in einem stationären Heim wohnen beziehen gleichzeitig Tagesstrukturleistungen.

Im 2018 wurden im Bereich der Weiteren Leistungen rund 2'250 Stunden zur Beratung und Unterstützung von Personen mit Behinderung bei der Ermittlung Ihres individuellen Bedarfs und der Wahl des Leistungsbezugs erbracht, dies entspricht rund 1/3 des im Mengengerüst angenommenen und somit vertraglich vereinbarten Volumen (2018 wurden 7'800 Beratungsstunden vertraglich vereinbart). Daneben bestand ein Leistungsangebot im Rahmen der übrigen weiteren Leistungen, dass sich aufgrund der diversifizierten Ausgestaltung der

³ Annahme für BL: Durchschnittlich IHP Stufe 2

⁴ Annahme: Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad 58%

⁵ Annahme: Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad 62%

⁶ Im 2018 wurden 7'800 Beratungsstunden vertraglich vereinbart. Effektiv wurden 2'250 Stunden davon in Anspruch genommen (29%).

⁷ Nicht quantifizierbar aufgrund der diversifizierten Ausgestaltung der Leistungen

Leistung nicht in Platzzahlen ausdrücken lässt (Wert in Franken liegt bei knapp 2.5 Mio.). Die übrigen weiteren Leistungen umfassen allgemeine Beratungsangebote, Treffpunkte, Bildungsangebote sowie Unterstützungsangebote im Bereich Supported Employment.

3.1.2 Entwicklung anerkanntes Leistungsangebot 2010-2019⁸

Das anerkannte Leistungsangebot der Behindertenhilfe umfasst konkret das stationäre und teilstationäre Angebote von Wohnheimen (Betreutes Wohnen), Tagesstätten (Betreute Tagesgestaltung) und Werkstätten (Begleitete Arbeit) für erwachsene Personen mit Behinderung sowie ambulante Wohnbegleitungsangebote (AWB institutionell) für dieselbe Personengruppe. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des anerkannten Leistungsangebots mit Standort in den beiden Basel. Eine Übersicht nach Standort BL und BS finden Sie im Anhang (vgl. Kapitel 9.1).

Tabelle 3-1: Entwicklung der innerkantonalen anerkannten Angebote an Leistungen der Behindertenhilfe von 2010-2019 in BL und BS

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
BW	1470	1471	1476	1468	1476	1478	1490	1500	1499	1502
AWB	391	441	486	565	591	636	660	819	828	868
BA	1597	1616	1637	1645	1668	1709	1741	1319	1322	1350
BT	1037	1082	1111	1104	1127	1142	1157	928	1027	1042

Der Knick in den Platzzahlen bei den Leistungen Begleitete Arbeit und Betreute Tagesgestaltung von 2016 auf 2017 hat mit der Einführung der 42h-Woche (100%) als einheitliche Sollarbeitszeit pro Arbeitsplatz gemäss IBB zu tun. Davor waren Arbeits- und Beschäftigungsplätze je nach Angebot mit unterschiedlichen Sollarbeitszeiten hinterlegt.

Die Abbildung 3-2 zeigt das jährliche Wachstum in den Jahren 2010-2016 und in der vergangenen Planungsperiode 2017-2019 getrennt. Die hohe Platzzahlveränderung von 2017 auf 2018 in der Leistung Betreute Tagesgestaltung resultiert aufgrund saldoneutraler Überführungen von Änderungen im Beschäftigungsgrad insbesondere in der räumlich integrierten Betreuten Tagesgestaltung. Im Bereich der ambulanten Wohnbegleitung ist erkennbar, dass die Wachstumsrate in der vergangenen Planungsperiode im Vergleich zu vorhergehenden Perioden gesunken ist. Dies ist jedoch nicht als Einbruch zu verstehen. Das relative Wachstum war in den ersten Jahren sehr hoch, weil das Basisangebot sehr klein war. Die ambulante Wohnbegleitung galt 2010 mit wenigen Plätzen als Pionierleistung in der Behindertenhilfe.

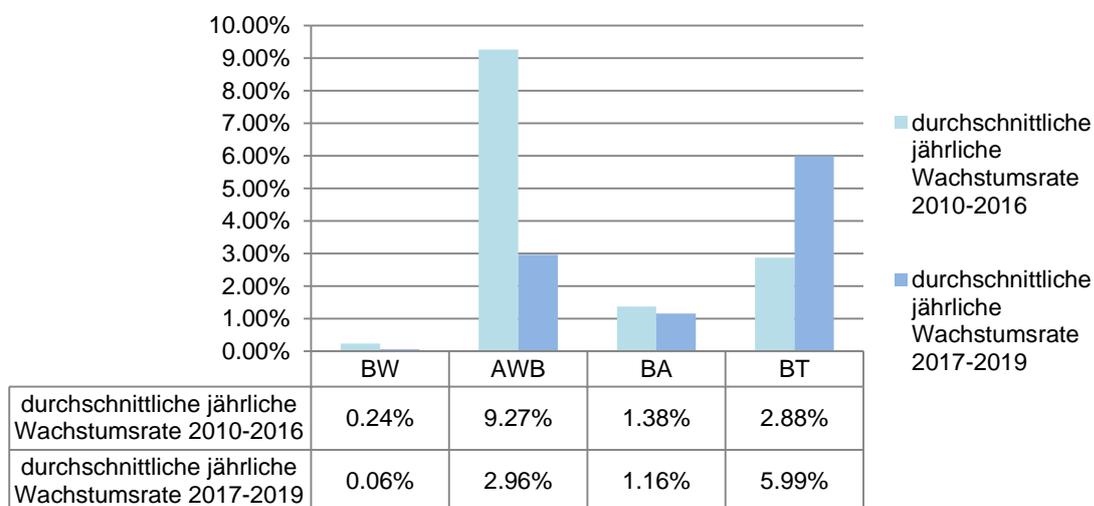


Abbildung 3-2: Durchschnittliche jährliche Wachstumsrate pro Leistung

⁸ Zahlen 2010 bis 2016 aus BePla 17-19 übernommen, Zahlen 2017-2019 aus Anträgen zur Angebotsentwicklung Behindertenhilfe an DV übernommen

3.1.3 Nutzung des Leistungsangebotes beider Basel

Trotz sinkender Anzahl von IV-Rentenbezüglern und einem grundsätzlich gut ausgebauten Angebot der kantonalen Behindertenhilfe stieg die Nachfrage für fast alle Leistungsbereiche in den vergangenen Jahren an. Deutlich ist, dass im Lebensbereich Wohnen das Angebot an ambulanten Leistungen stark ausgebaut wurde wohin gegen die stationäre Leistung Betreutes Wohnen quantitativ insbesondere seit Einführung des neuen Behindertenhilfegesetzes nur in geringem Masse ausgebaut wurde. Dies geht einher mit dem wachsenden Anspruch auf möglichst selbstbestimmte und teilhabeorientierte Wohnformen. Plätze in der Leistung Betreute Tagesgestaltung wurden unter anderem aufgrund der Überauslastung in den vergangenen Jahren aufgebaut. Hier ist zu beachten, dass die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate 2017-2019 in der Betreuten Tagesgestaltung teilweise durch eine veränderte Leistungsabgrenzung insbesondere im Jahr 2018 verzerrt ist.

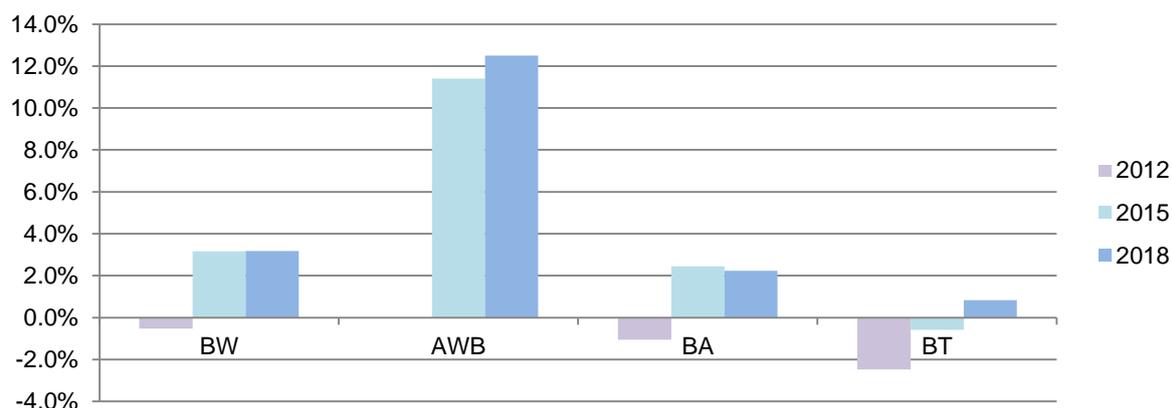


Abbildung 3-3: Leere Plätze in den anerkannten Angeboten in den Jahren 2012, 2015 und 2018 pro Leistung

Lebensbereich Wohnen

Die Wohnheime für Erwachsene mit Behinderung in beiden Basel sind stark ausgelastet (vgl. Abbildung 3-3: Leere Plätze in den anerkannten Angeboten in den Jahren 2012, 2015 und 2018 pro Leistung). Zwar brachte der moderate Angebotsausbau stationärer Plätze sowie die Erweiterung der Angebote ambulanter Wohnbegleitung der letzten Jahre eine leichte Entspannung mit sich, freie Kapazitäten gibt es jedoch weiterhin nur wenige.

Das Angebot im Bereich der Ambulanten Wohnbegleitung in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft wurde seit 2013 in mehreren Ausbausritten deutlich erweitert. Gemäss den Übergangsbestimmungen aus dem Gesetz über die Behindertenhilfe wurde der Bedarf von Personen mit Behinderung welche per 1.1.2017 ambulante Leistungen in Anspruch genommen haben etappenweise innerhalb von zwei Jahren mit dem Individuellen Hilfeplan (IHP) ermittelt. Ursprüngliche Einschätzung war, dass Bedarfe und Kosten alt/neu in etwa gleich sind. Die Ergebnisse haben jedoch gezeigt, dass die Bedarfe mit IHP insgesamt höher sind und dass, IHP-Einstufungen Bedarfe enthalten, welche bisher nicht oder nicht in grossem Umfang zum Angebot der institutionellen ambulanten Wohnbegleitung gehörte (bspw. Assistenzleistungen oder Freizeitbegleitung). Aufgrund dessen, wurden die Platzzahlen teilweise neu berechnet und angepasst. Um den Bedarf von Menschen mit Behinderung in ambulanten Angeboten umfänglich decken zu können sind inhaltliche Entwicklungen im Rahmen einer Überprüfung der Leistungskataloge und –Angebote unweigerlich. Die Abbildung 3-3 zeigt, dass das gesamte ambulante Leistungsangebot im 2018 zu 87.5% ausgelastet wurde. Es ist zu beachten, dass die Angebote der einzelnen Leistungserbringer dabei sehr unterschiedlich gut genutzt werden, die drei grössten Anbieter der Region, welche zusammen über die Hälfte der Gesamtleistung erbringen, sind voll ausgelastet. Die Nachfrage nach ambulanten Leistungen insbesondere von Personen, welche neu Leistungen im Lebensbereich Wohnen beziehen wollen ist sehr hoch - die Kapazitätsgrenzen wurden erreicht. Daneben wird das Angebot kleinerer Institutionen, die Wohnbegleitung als Ergänzung und Anschlusslösung zum eigenen stationären Wohnangebot aufbauen, eher zögerlich genutzt. Der ge-

wünschte vermehrte Wechsel von Personen aus IV-Heimen in ambulante Betreuungsssettings verläuft eher langsam, zusätzliche ambulante Betreuungskapazitäten braucht es somit v.a. für neu ins System der Behindertenhilfe eintretende Personen.

Die nicht institutionelle ambulante Wohnbegleitung (persönliches Budget) wurde bisher nur im Einzelfall in Anspruch genommen. Im Weiteren wird geprüft wie das Verfahren und der Zugang zu ambulanten nicht institutionellen Leistungen ausgestaltet werden müssen, damit diese bei Bedarf ohne besondere Erschwernisse in Anspruch genommen werden können.

Lebensbereich Tagesstruktur

Die Auslastung in der Begleiteten Arbeit beider Basel konnte aufgrund einer jährlichen Kapazitätserweiterung nachhaltig gesenkt werden. 2012 wurde noch eine Gesamtbelegung von über 100 % ausgewiesen. In der betreuten Tagesgestaltung ist das Angebot nach wie vor sehr knapp bemessen. Den massiven Überauslastungen im Jahr 2012 konnte zwar etwas entgegengewirkt werden, das Angebot in diesem stark wachsenden Bereich steht jedoch nach wie vor sehr nahe an den Kapazitätsgrenzen. Ambulante Betreuungsleistungen nicht institutioneller Leistungserbringer im Lebensbereich Tagesstruktur (Unterstützung betreudes familiäres Umfeld) wurden bisher nicht in Anspruch genommen.

Zusatz- und Sonderbedarf

Seit Inkrafttreten des neuen Behindertenhilfegesetzes haben Personen mit Behinderung die Möglichkeit einen Zusatz- oder Sonderbedarf zu beantragen.

Im 2017 und 2018 wurde das Element Zusatzbedarf noch nicht in Anspruch genommen. Im 2019 wurde der Zusatzbedarf erstmals konzeptionell in ein Projekt im Bereich Supported Employment eingebunden. Ziel ist, das Element Zusatzbedarf noch weiter zu schärfen sowie weitere praxistaugliche Umsetzungsmöglichkeiten zu entwickeln.

In beiden Kantonen wurde der Sonderbedarf bisher für insgesamt 10 Personen gesprochen. Dies liegt im Rahmen der Schätzungen des BHG-Projekts. Mithilfe dieser Erfahrungswerte sollen die Kriterien und das Verfahren für Sonderbedarf nun noch weiter konkretisiert und quantifiziert werden, um die einheitliche Anwendung mittelfristig zu sichern.

Weitere Leistungen

In Umsetzung der übergeordneten Ziele der UN-BRK richtet die Behindertenhilfe der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt ihre Leistungen am individuellen Bedarf aus und fördert in ihrem Rahmen die Selbstbestimmung und Wahlfreiheit von Menschen mit Behinderungen. In diesem Zusammenhang kommt Leistungen zur Befähigung von Menschen mit Behinderung im System der Behindertenhilfe – namentlich unabhängige Beratungs- und Bildungsleistungen sowie Leistungen des Verfahrensmanagements – eine entscheidende Rolle zu. Die Informations- und Beratungsstellen INBES wurden jedoch in den ersten drei Jahren 2017-2019 weit weniger in Anspruch genommen, als dies im Mengengerüst angenommen wurde. Rund 1/3 der vertraglich vereinbarten INBES Stunden wurden im 2018 effektiv in Anspruch genommen (2'250 Stunde von 7'800 Stunden). Ihre Stärkung soll in den nächsten Jahren mit diversen Massnahmen erreicht werden.

Die übrigen Weiteren Leistungen namentlich allgemeine Beratungsangebote, Treffpunkte, Bildungsangebote sowie Unterstützungsangebote im Bereich Begleitete Arbeit werden rege genutzt. Das angebotene Leistungsvolumen 2018 im Wert von 2.48 Mio CHF wurde zu 99% effektiv in Anspruch genommen.

3.2 Nutzungsverflechtung im Jahr 2018 im IFEG Bereich (BW, BA, BT)

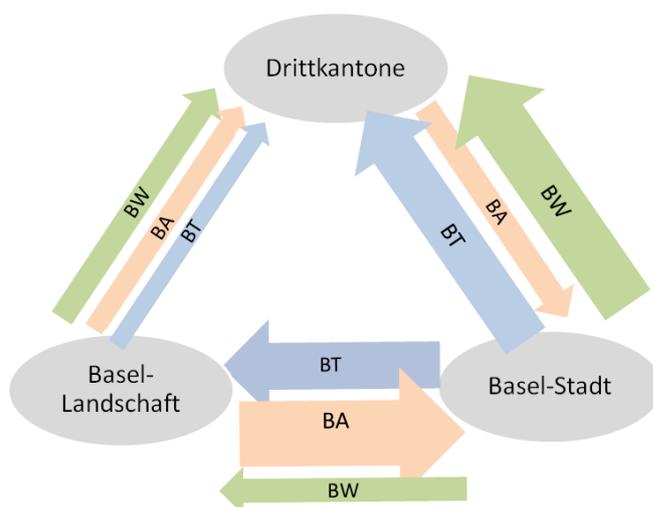
3.2.1 Nutzungsverflechtung über die Kantonsgrenzen

Die Nutzungsverflechtung ist in allen Leistungen relativ gross. Rund 30% aller Plätze pro Leistung sind im Kanton Basel-Landschaft durch Personen mit Wohnsitz in anderen Kantonen belegt (davon rund die Hälfte aus Basel-Stadt). Das Platzangebot in Basel-Stadt wird im Bereich Betreutes Wohnen und Betreute Tagesgestaltung zu rund 20% durch Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz genutzt. Im Bereich Begleitete Arbeit wurden rund 42 % der im

Jahr 2018 ausgewiesenen Stunden für Ausserkantonale geleistet, davon ca. drei Viertel für Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft.

Die Behindertenhilfe beider Basel kann insgesamt weniger stationäre Wohnplätze anbieten, als es dem Bedarf von Personen mit Wohnsitz in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft entspricht. Insbesondere der Kanton Basel-Stadt weist damit eine negative Platzierungsbilanz aus, weicht also für seine Leistungsbezüger stärker auf die Nutzung von Wohnangeboten im Kanton Basel-Landschaft und ausserhalb der Region Basel aus, als umgekehrt. In der Betreuten Tagesgestaltung ist die Situation sehr ähnlich zum Betreuten Wohnen, da die beiden Leistungen oft in Kombination bei ein und demselben Leistungsanbieter bezogen werden.

Im Gegensatz zum Wohnbereich, wo die beiden Basel auf ausserkantonale Unterbringungsmöglichkeiten für Personen mit IV-Rente angewiesen sind, übernimmt der Kanton Basel-Stadt im Bereich der Begleiteten Arbeit klar Zentrumsfunktion für die ganze Region – mit leicht steigender Tendenz. Begleitete Arbeitsformen für IV-Rentner stehen im Stadtkanton in grösserer Bandbreite und Menge zur Verfügung. Das macht sie leichter verfügbar und attraktiv.



Leistung	Bilanz Nutzungsverflechtung mit Drittkantonen		
	BL und BS ⁹	BL	BS
Betreutes Wohnen	135	30	105
Begleitete Arbeit	-23	20	-43
Betreute Tagesgestaltung	136	33	103

Abbildung 3-4: Nutzungsverflechtung über die Kantonsgrenzen im Jahr 2018 im IFEG Bereich

3.2.2 Nutzungsverflechtung zur Langzeitpflege

Bei Bedarf finden Eintritte von Personen mit Behinderung in Pflegeheime statt. Diese werden in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft erfolgreich im Einzelfall und nach Einschätzung des individuellen agogischen und pflegerischen Bedarfs koordiniert. In den Jahren 2017 und 2018 sind alleine in Basel-Stadt jeweils rund 30 Personen mit Behinderung mit hohem Pflegebedarf (Durchschnittsalter 56) neu in Alters- und Pflegeheime eingetreten. In entgegengesetzter Richtung beziehen aktuell rund 200 Personen im AHV-Alter die Leistung Betreutes Wohnen der Behindertenhilfe.

⁹ Differenz zwischen der Anzahl Personen mit Wohnsitz BL und BS, welche ausserkantonale Leistungen beziehen und der Anzahl Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz, welche am Standort BL und BS Leistungen beziehen.

3.3 Klientenstruktur BL/ BS Personen

3.3.1 Durchschnittlicher Leistungsbeziehender mit zivilrechtlichem Wohnsitz BL/BS pro Leistung

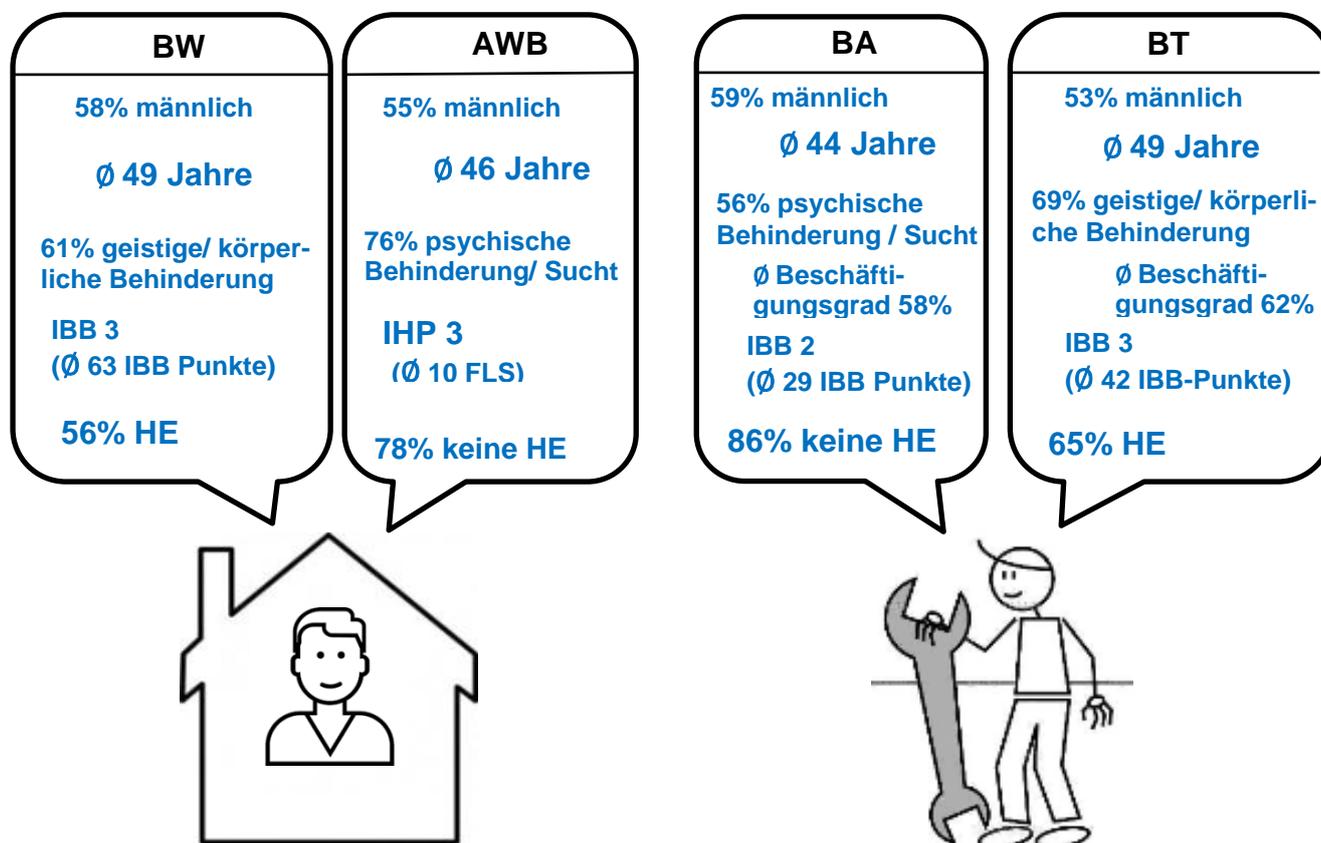


Abbildung 3-5: Durchschnittlicher Leistungsbeziehender mit Wohnsitz BL/BS

„Der durchschnittliche Basler Leistungsbeziehende eines stationären Wohnplatzes ist 49 Jahre alt und mit einer Wahrscheinlichkeit von 58% männlich. Er hat mit einer Wahrscheinlichkeit von 61% eine geistige und/ oder eine körperliche Behinderung, weist einen mittleren Bedarf an Unterstützungsleistungen auf (IBB-Stufe 3) und hat mit einer Wahrscheinlichkeit von 56% eine Hilflosenentschädigung.“

Die nächste Tabelle zeigt, wie viele Personen mit Behinderung per 1.6.2018¹⁰ in einer anerkannten Einrichtung der Behindertenhilfe in den beiden Basel Leistungen bezogen haben. Weiter ist ersichtlich, wie sich die betreuten Personen auf die Leistungen, die Hauptbehinderungsarten, die Altersgruppen und die Stufen des individuellen Betreuungsbedarfs (IBB) bzw. die Stufen des individuellen Hilfeplans (IHP), die Stufen der Hilflosenentschädigung (HE) und in der Tagesstruktur zudem auf die Beschäftigungsgrade verteilen.

¹⁰ Im Bereich der Ambulanten Wohnbegleitung wurden die Leistungsbeziehenden per 1.1.2019 erfasst

Tabelle 3-2: Klientenstruktur pro Leistung

		Anteil Leistungsbeziehende in % (Stand 2018)			
		Betreutes Wohnen (BW)	Ambulante Wohnbegleitung (AWB)	Begleitete Arbeit (BW)	Betreute Tagesgestaltung (BT)
Behinderungsart	geistige / körperliche Behinderung	60.77%	24.48%	44.33%	68.59%
	psychische Beeinträchtigung / Suchtbehinderung	39.23%	75.52%	55.67%	31.41%
Alter	18-45	41.32%	44.31%	51.22%	43.17%
	46-55	23.57%	31.78%	26.67%	22.89%
	56-64	22.01%	18.37%	21.03%	20.55%
	ab 65	13.10%	5.54%	1.08%	13.39%
Betreuungsbedarf	IBB 0 / IHP 1-2	3.32%	67.93%	4.29%	2.25%
	IBB 1/ IHP 3-4	18.75%	21.38%	24.17%	9.78%
	IBB 2/ IHP 5-6	28.71%	6.17%	41.96%	24.04%
	IBB 3/ IHP 7-8	21.29%	2.85%	24.89%	26.02%
	IBB 4/ IHP 9-13	27.93%	1.68%	4.69%	37.91%
HE	keine	44.04%	78.08%	86.02%	34.51%
	leicht	11.34%	17.45%	9.11%	11.77%
	mittel	23.72%	4.03%	4.38%	29.59%
	schwer	20.90%	0.45%	0.50%	24.14%
Beschäftigungsgrad	<30%	-	-	12.65%	17.37%
	30%-50%	-	-	34.32%	11.36%
	50%-80%	-	-	29.85%	40.95%
	>80%	-	-	23.19%	30.32%
Total Plätze 2019		1502	868	1350	1042

4. Bedarfsanalyse

4.1 Bedarfsrelevante Einflussfaktoren

Die Entwicklung des Bedarfs an Leistungen der Behindertenhilfe ist eng verknüpft mit demographischen, strukturellen, politischen, fachlichen und gesellschaftlichen Veränderungen, die ausserhalb des Systems der kantonalen Behindertenhilfe liegen. Die Quantifizierung dieser Einflussfaktoren ist aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von Daten und Modellen schwierig. Die nachfolgenden Aussagen stützen sich daher auf Expertenbefragungen sowie Planungsberichte anderer Kantone, namentlich der SODK-Ost+ sowie der Kantone Luzern, Solothurn und Aargau. Ziel ist die Identifizierung der relevanten Einflussfaktoren sowie die Qualifizierung ihrer Wirkung mit Blick auf die zu erwartende Entwicklung des individuellen Bedarfs und die entsprechende Ausgestaltung des Leistungsangebots.

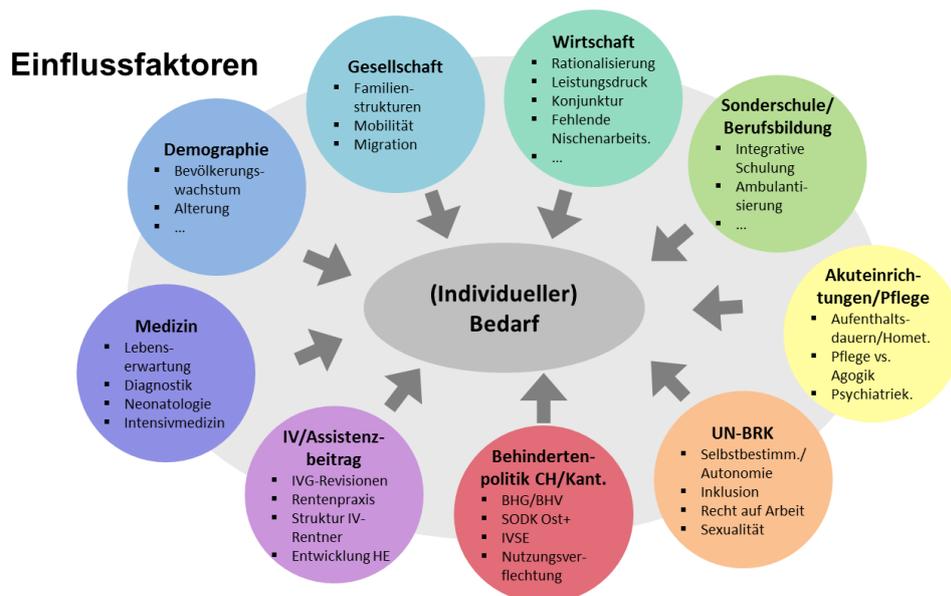


Abbildung 4-1: Einflussfaktoren

4.1.1 Demographische Entwicklungen

Die Bevölkerung in beiden Basel wächst und altert. Bis 2025 rechnet Basel-Stadt ggü. heute mit einer Bevölkerungszunahme um 3.85%.¹¹ Für Baselland erwartet der Bund mit rund drei Prozent eine etwas tiefere Wachstumsrate.¹² Aufgrund steigender Lebenserwartung nimmt im selben Zeitraum der Anteil von Personen im Rentenalter (65+) an der Gesamtbevölkerung weiter zu. In Basel-Stadt ist mit einer Veränderung von heute 20.5% auf 21.4% zu rechnen. In Baselland liegt der Anteil älterer Menschen bereits heute bei höheren 22.3% und wird bis 2025 auf 24.2% steigen.¹³

Mit der Gesamtbevölkerung nimmt auch die Zahl der Menschen mit Behinderung zu. Das Altersprofil der Klienten der Behindertenhilfe zeigt ggü. der Gesamtbevölkerung jedoch bereits heute eine Akzentuierung – insbesondere im stationären Wohnen und angegliederten Angeboten der betreuten Tagesgestaltung (vgl. Kap. 3.3). Weil junge Menschen beim Eintritt in die Behindertenhilfe heute vermehrt ambulante Angebote in Anspruch nehmen und die Lebenserwartung älterer, langjähriger Klienten aufgrund des medizinischen Fortschritts weiter zunimmt, liegt der Anteil älterer Menschen in Einrichtungen der Behindertenhilfe höher und wächst schneller als in der Gesamtbevölkerung.

Bedarfsabschätzung: Im Planungszeitraum ist über beide Kantone mit einem jährlichen Bevölkerungswachstum von rund 0.6 % zu rechnen, das sich mindestens im selben Umfang auch in der Behindertenhilfe zeigen wird. Es bestehen ausserdem starke Hinweise auf eine vermehrt notwendige Ausdifferenzierung des bestehenden Angebots für ältere Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen (BT/BT) sowie einen Bedarf an zusätzlichen Leistungen für Neueintretende, jüngere Personen.

4.1.2 Medizinischer Fortschritt

Auch Menschen mit Behinderungen profitieren von den Fortschritten in der Medizin. So führen die Möglichkeiten der pränatalen Diagnostik heute in der Tendenz dazu, dass die Häufigkeit gewisser Behinderungen abnimmt, weil Schwangerschaften bei entsprechendem Befund abgebrochen werden. Die zunehmende späte Mutter- resp. Vaterschaft und das damit einhergehende erhöhte Risiko für gewisse Gendeffekte und Erkrankungen (wie z.B. Trisomie 21, Schizophrenie, Autismus) gleicht diesen Effekt aber weitgehend aus. Ähnlich verhält es

¹¹ Statistisches Amt Kanton Basel-Stadt (2019): Bevölkerungsszenarien, Ausgabe 2019, Tabelle t01.8.02 (Referenzszenario).

¹² Bundesamt für Statistik (2016): Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Kantone 2015-2045, Tabelle T 01.03.02.01 (Referenzszenario).

¹³ Ebd.: Tabelle T 01.3.02.02 (Referenzszenario).

sich bezüglich der Fortschritte in der Neonatologie: Die Zahl der überlebenden kleinen Frühgeburten mit hohem Risiko für Folgeschäden nimmt zu, gleichzeitig können diese aber immer besser behandelt werden. Der prozentuale Anteil an Frühgeborenen mit entwicklungsneurologischen Defiziten verhält sich daher relativ stabil. Schliesslich führen Entwicklungen in Intensivmedizin, Rehabilitation und Therapie einerseits dazu, dass die Schädigungen einfacherer Behinderungen nach der Geburt weitgehend behandelt werden können, dass gleichzeitig aber mehr Menschen schwere Unfälle oder Erkrankungen mit starken Einschränkungen überleben (z.B. Hirnverletzungen).¹⁴

Bedarfsabschätzung: Quantitativ scheinen sich die verschiedenen Effekte des medizinischen Fortschritts auf die Entwicklung des Bedarfs in der Behindertenhilfe auszugleichen. Qualitativ ist für den Planungszeitraum aber davon auszugehen, dass aufgrund höherer Überlebenschancen trotz schwerster Behinderungen Anzahl und Anteil von Menschen mit komplexen Behinderungen in der Behindertenhilfe zunehmen werden.

4.1.3 Entwicklungen in der Invalidenversicherung

Der Zugang zu Leistungen der Behindertenhilfe gemäss BHG ist gekoppelt an den Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung (IV-Rente). Entwicklungen in der Berentungspraxis der IV und folglich der Rentnerzahlen haben deshalb Einfluss auf die Entwicklung des Bedarfs an Leistungen der Behindertenhilfe. Da von den derzeit rund 18'800 Personen mit IV-Rente in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft nur rund ein Drittel Leistungen der Behindertenhilfe bezieht (vgl. Kap. 3), ist die IV-Rentenentwicklung für den Planungsbereich der Behindertenhilfe jedoch nur bedingt aussagekräftig.

Seit 2006 nimmt die Zahl der IV-Rentner schweizweit ab und lag im Dezember 2018 noch bei 4.1% der Gesamtbevölkerung.¹⁵ Auch in den beiden Basel ist die Anzahl der IV-Rentner rückläufig.¹⁶ Hintergrund dieser Entwicklung ist eine konsequente Umsetzung des Grundsatzes „Berufliche Integration vor Rente“, der künftig auch für die Gruppe psychisch kranker junger Erwachsener noch besser umgesetzt werden soll. Es erstaunt daher wenig, dass sich die Zahl der Bezüger von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung im selben Zeitraum mehr als verzweieinhalbfacht hat.¹⁷ Hinsichtlich der Invaliditätsursachen setzt sich der Trend einer sowohl absoluten wie auch relativen Zunahme von Personen mit psychischen Krankheiten in der IV fort. Ende 2018 lag ihr Anteil an allen Rentenbezügern bereits bei 47.4%. Künftig könnten auch vermehrt Personen mit Suchterkrankung eine IV-Rente erhalten.¹⁸ Berentungen infolge von Erkrankungen des Nervensystems neben ebenfalls zu. Alle anderen Invaliditätsursachen stagnieren oder sind rückläufig. Dabei hält sich der Anteil von Personen mit ganzer Rente (primäre Zielgruppe der Behindertenhilfe) seit Jahren stabil bei rund 75%.¹⁹

Seit 2012 gibt es den Assistenzbeitrag der IV, der Menschen mit Behinderungen eine möglichst selbständige Lebensführung ausserhalb von institutionellen Betreuungssettings ermöglichen soll. Die Nachfrage hält sich bisher in Grenzen und beschränkt sich primär auf zu Hause lebende Personen mit Körper- oder Sinnesbehinderungen.²⁰

Bedarfsabschätzung: Im Planungszeitraum ist mit einer weiteren Zunahme der Nachfrage für Leistungen zugunsten von Menschen mit psychischen Behinderungen – dabei auch jüngeren Menschen ohne Berufserfahrung – zu rechnen. In diesem Zusammenhang zeichnet sich die Notwendigkeit eines Ausbaus sozialpsychiatrisch ausgerichteter, niederschwelliger und flexibler Angebote in den Bereichen Ambulante Wohnbegleitung sowie Arbeit und Beschäftigung ab. Der Assistenzbeitrag der IV kann mittelfristig womöglich den Bedarf an stationären Wohnangeboten für Personen mit Körper- oder Sinnesbehinderungen verringern und erhöht aber den Koordinationsbedarf ggü. ambulanten Leistungen der Behindertenhilfe.

¹⁴ Kanton Luzern (2012): Planungsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat über die sozialen Einrichtungen nach dem SEG, S.36f.

¹⁵ Bundesamt für Statistik (2019): IV-Statistik 2018, S.6.

¹⁶ Amt für Statistik Basel-Stadt (2019): Zahlen zur Invalidenversicherung IV, Tabelle T13.1.10.; Statistisches Amt des Kantons Basel-Landschaft (2019): Bezüger von IV-Renten nach Rentenart seit 1989

¹⁷ Bundesamt für Statistik (2019): IV-Statistik 2018, S.5.

¹⁸ Vgl. dazu Bundesgerichtsleitentscheid, Urteil 8C_163/2018 vom 28.1.19.

¹⁹ Ebd.: Tabelle T6.2.1.

²⁰ Bundesamt für Sozialversicherungen (2017): Evaluation Assistenzbeitrag 2012-2016, S. IIIff.

4.1.4 Gesellschaftliche Entwicklungen

Familienstrukturen haben sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Kinder wachsen zunehmend in Kleinfamilien auf, Frauen sind vermehrt berufstätig und die steigende Mobilität führt dazu, dass Familien geographisch weiter auseinander wohnen. Im Zuge dieser Entwicklungen geraten familiäre Betreuungssysteme unter Druck. Dies hat u.a. auch Auswirkungen auf den Loslöseprozess von Menschen mit Behinderungen vom Elternhaus. Einerseits wird dieser im Sinne des Normalisierungsprinzips heute in vielen Fällen früher und selbstverständlicher vollzogen, was zu einer steigenden Nachfrage nach Wohnleistungen für junge Erwachsene mit Behinderung führen wird. Andererseits geht mit steigender Lebenserwartung auch ein zunehmendes Alter der Personen im familiären Hilfsumfeld einher. Altersbedingte Betreuungsausfälle nehmen vor diesem Hintergrund zu und damit auch die zu erwartende Anzahl von Leistungserstbezügern in höherem oder Rentenalter.

Gesellschaftliche Pluralisierungstendenzen beeinflussen den Bedarf von Menschen mit Behinderung auch auf anderen Ebenen. So lässt sich beispielsweise beobachten, dass junge Erwachsene mit Verhaltens- oder Lernbehinderungen mit Migrationshintergrund im Vergleich zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung deutlich übervertreten sind.²¹ Das bedeutet, dass einerseits zunehmend Menschen mit Migrationshintergrund Leistungen der Behindertenhilfe in Anspruch nehmen werden und dass andererseits soziale Indikationen (in Abgrenzung zu medizinischen) in der Behindertenhilfe an Bedeutung gewinnen.

Ganz grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich die Lebensentwürfe und mit Ihnen die konkreten Vorstellungen bezüglich Wohnen und Arbeiten insbesondere jüngerer Menschen mit Behinderung verändern und heute stärker von individuellen Bedürfnissen geprägt sind. Anbieter von Leistungen der Behindertenhilfe werden in diesem Zusammenhang künftig einer grösseren Vielfalt an unterschiedlichen Ansprüchen begegnen müssen.

Bedarfseinschätzung: Die Tragfähigkeit familiärer Hilfsumfelder nimmt im Planungszeitraum weiter ab. Entlastungsangebote und monetäre Anreize für Betreuung durch Angehörige gewinnen in diesem Zusammenhang an Bedeutung. Der Bedarf an Wohnleistungen für junge Menschen mit Behinderung und Leistungserstbezügler in höherem Alter nimmt tendenziell zu. Dabei werden vermehrt individualisierte Betreuungssettings – auch im stationären Rahmen – nachgefragt. Dazu gehören auch zeitgemässe Wohnformen (Wohngemeinschaften, Paarwohnen, Studios) und Arbeitsangebote (Arbeit im teilautomatisierten/digitalen Bereich und Dienstleistungssektor). Die Zunahme zusätzlicher sozialer Indikationen stellt besondere Anforderungen an Personal und Infrastruktur.

4.1.5 Wirtschaftliche Entwicklungen

Ökonomische Entwicklungen und Arbeitsmarktsituation haben einen Einfluss auf den Bedarf an Leistungen im Bereich der Begleiteten Arbeit. Eine schlechte Konjunkturlage und die strukturellen Veränderungen des Arbeitsmarkts (Globalisierung, Digitalisierung, Wachstum Dienstleistungssektor), welche neue und höhere Anforderungen an intellektuelle und soziale Kompetenzen stellen, begünstigen die zunehmende Ausgliederung von Menschen mit Behinderung aus dem ersten Arbeitsmarkt. Betroffen sind insbesondere Personen mit psychischen Beeinträchtigungen. Gemäss Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen SILC sank der Anteil Erwerbstätiger mit starker behinderungsbedingter Einschränkung in der Schweiz in den Jahren 2011 bis 2015 von 59% auf 49%.²²

Mit Abnahme des Angebots an (Nischen-)Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen im ersten Arbeitsmarkt nimmt der Bedarf an Leistungen der Begleiteten Arbeit zu. Gleichzeitig entspricht es einem Grundanliegen der UN-BRK sowie einem verbreiteten Wunsch der Betroffenen, ihren Lebensunterhalt möglichst durch Arbeit im ersten Arbeitsmarkt zu verdienen. Für die kantonale Behindertenhilfe heisst dies, dass sie ihre Bemühungen zum Auf- und Ausbau von Leistungen an der Schnittstelle zur beruflichen Integration der IV weiter verstärken muss mit dem Ziel, eine höhere Durchlässigkeit zwischen geschützten Werkstätten und

²¹ Kanton Luzern (2012): Planungsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat über die sozialen Einrichtungen nach dem SEG, S.33f.

²² Bundesamt für Statistik (2017): Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen: Indikatoren 2015, Tabelle T20.05.03.01.

erstem Arbeitsmarkt zu erreichen. Je nach Unterstützungsbedarf und Aussicht auf rentenwirksame Integration sind hierbei differenzierte Angebote und der Aufbau neuer Kooperationen mit Partnern in der freien Wirtschaft, der beruflichen Bildung und neuen, spezialisierten Leistungsanbietern in den Bereich Supported Employment und Job Coaching notwendig.

Bedarfseinschätzung: Konjunktur und Veränderungen der Arbeitsmarktstruktur lassen für den Planungszeitraum eine Zunahme des Bedarfs an Leistungen der Begleiteten Arbeit insbesondere für Menschen mit psychischen Behinderungen erwarten. Begleitmodellen, welche anschlussfähig gegenüber beruflichen Massnahmen der IV und einer Integration in den ersten Arbeitsmarkt sind, kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Der Nachfragetrend hin zu mehr Arbeitsangeboten im Dienstleistungssektor hält an.

4.1.6 Sonderschule und Berufsbildung

Parallel zum Bevölkerungswachstum in beiden Basel sind in den letzten Jahren auch die Gesamtschülerzahlen auf der für die vorliegende Planung relevanten Sekundarstufe I gestiegen.²³ Trotz dieser Entwicklung weisen die Sonderschulen rückläufige Schülerzahlen auf.²⁴ Dies deshalb, weil in beiden Kantonen seit 2008 (BL) resp. 2011 (BS) der Grundsatz der integrativen Schulung gilt. Die veränderte schulische Sozialisation vieler Jugendlicher mit Behinderung führt mit zeitlicher Verzögerung zu einer Veränderung des Bedarfs an Leistungen der Behindertenhilfe beim Eintritt ins Erwachsenenalter. Gemäss Einschätzung der relevanten Anbieter sonderpädagogischer Leistungen in der Region und den für die integrative Schulung zuständigen kantonalen Stellen²⁵ dürfte die Verlagerung von Lernenden in Sonderschulen zur integrativen Schule die Selbstständigkeit der betroffenen Jugendlichen befördern und mittelfristig dazu führen, dass sie nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit im Sinne einer normalisierten Ausbildungs- und Berufslaufbahn den Sprung in die Sekundarstufe II resp. Berufsbildung anstreben und im Erwachsenenalter andere Präferenzen als den Eintritt in eine geschützte Werkstätte oder eine stationäre Wohneinrichtung haben. Gleichzeitig nimmt die Zahl Jugendlicher mit komplexen Behinderungen zu (vgl. Kap. 4.1.2).

Jugendliche mit Behinderungen haben in der Schweiz grundsätzlich Anrecht auf eine einjährige berufliche Ausbildung. Ein zweites Ausbildungsjahr wird nur unter bestimmten Voraussetzungen finanziert. In Reaktion auf die Kritik an der zurückhaltenden Praxis der IV bei der Finanzierung eines solchen zweiten Ausbildungsjahres hat der Bundesrat 2016 mit der Weisung reagiert, dass auch Menschen mit Behinderung im geschützten Arbeitsbereich das Recht auf eine zweijährige Ausbildung haben. Damit dürfte sich die Problematik fehlender Leistungen im Bereich Arbeit für noch nicht volljährige Jugendliche ohne zugesprochenes zweites Ausbildungsjahr künftig zwar entschärfen, ein differenziertes Berufsbildungsangebot mit grösseren Wahlfreiheiten steht jedoch nicht zur Verfügung.

Bedarfseinschätzung: Für den Planungszeitraum ist mit einem leichten Rückgang von Eintritten aus der separativen und integrativen Sonderschulung in stationäre Angebote der Behindertenhilfe zu rechnen. Im Gegenzug steigt die Nachfrage nach gezielten Unterstützungsleistungen für junge Erwachsene in Ausbildung im Alter zwischen 16 und 25 Jahren (wie beispielweise Wohntrainingsangebote oder niederschwellig betreutes Wohnen). Eine Differenzierung der Ausbildungsmöglichkeiten auf Sekundarstufe II wird notwendig.

4.1.7 Akuteinrichtungen und Alterspflege

Seit 2012 werden in der Schweiz Aufenthalte in Akuteinrichtungen pauschal vergütet (neue Spitalfinanzierung). In diesem Zusammenhang fokussieren Psychiatrie und Rehabilitationseinrichtungen heute in der Behandlung stärker auf akute Krankheitsphasen. Patienten treten schneller aus. Dies stellt die in ihrer Kernkompetenz auf agogische Leistungen ausgerichteten Institutionen der Behindertenhilfe vor neue Herausforderungen. Personen, die aus der Psychiatrie in Behindertenangebote übertreten, zeichnen sich vermehrt durch einen noch

²³ Amt für Statistik Basel-Stadt (2019): Lernende öffentlicher Kindergärten und Schulen nach Stufe seit 2011, Tabelle t15.1.07; Statistisches Amt des Kantons Basel-Landschaft (2019): Lernende mit Schulort BL nach Schulstufe und Geschlecht seit 2017.

²⁴ Amt für Statistik Basel-Stadt (2019): Lernende an öffentlichen und privaten Basler Sonderkindergärten und Sonderschulen seit 2011, t15.2.01; Statistisches Amt des Kantons Basel-Landschaft (2019): Lernende mit Schulort BL nach Schulstufe und Geschlecht seit 2017.

²⁵ Schriftliche Befragung der Sonderschulen und Heimen für Jugendliche mit Behinderung in der Region Basel vom März 2019.

instabilen Krankheitsverlauf, Verhaltensauffälligkeiten und ein niedriges Strukturniveau in der Alltagsbewältigung aus. Um dennoch stabile Wohn- und Tagesstruktursituationen schaffen zu können, sind oftmals zusätzlich psychiatrisch geschultes Fachpersonal und eine Anpassung der Betreuungskonzepte hin zu niedrigerem Anforderungsniveau (Niederschwelligkeit) und intensiverer Betreuung notwendig. Im Falle von Übertritten aus der Rehabilitation verlangt diese Entwicklung nach ergänzenden pflegerischen Qualifikationen und entsprechender Infrastruktur.²⁶

Das wachsende Angebot ambulanter Pflegeangebote ermöglicht Pflegebedürftigen heute einen längeren Verbleib zuhause.²⁷ Auch für Menschen mit Behinderung gilt im Sinne der Normalisierung, dass sie im Alter nach Möglichkeit an ihrem bisherigen Wohnort gepflegt werden – auch wenn ihr Zuhause ein Wohnheim der Behindertenhilfe ist.²⁸ Höhere Lebenserwartung und zunehmende Ambulantisierung der Alterspflege führen dazu, dass ältere Menschen mit zusätzlichem pflegerischem Betreuungsbedarf länger in Einrichtungen der Behindertenhilfe verbleiben.

Bedarfsabschätzung: Der Bedarf an spezialisierten Leistungen im stationären Bereich für Menschen mit zusätzlichen psychiatrischen und/oder pflegerischem Betreuungsbedarf wird im Planungszeitraum steigen. In Ergänzung zum agogischen Knowhow müssen in Einrichtungen der Behindertenhilfe vermehrt pflegerische und psychiatrische Kompetenzen aufgebaut und neue Kooperationsmodelle mit Psychiatrie und Pflege entwickelt werden.

4.1.8 UN-Behindertenkonvention und Behindertengleichstellung

Im Jahr 2014 hat die Schweiz die UN Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ratifiziert. Die kantonalen gesetzlichen Grundlagen (BHG und Entwürfe Behindertengleichstellungsgesetze) berücksichtigen ihre Grundparadigmen. Themen wie Selbstbestimmung, Autonomie, gleichberechtigte Teilhabe und Inklusion werden damit zu Leitprinzipien der künftigen Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebots der Behindertenhilfe (vgl. Kap. 2).

Damit Menschen mit Behinderung in der Behindertenhilfe tatsächlich Wahlfreiheit haben, braucht es einerseits eine breitere Angebotspalette an Unterstützungsformen und -leistungen in ausreichender Menge. Nebst der stärkeren Ausrichtung bestehender Angebote auf individuelle Bedürfnisse von Leistungsbezüger*innen wird hierfür auch die Schaffung zusätzlicher neuer, anderer Angebote nötig sein. Selbstbestimmt eine Wahl treffen kann andererseits nur, wer sich im System der Behindertenhilfe zurechtfindet, das heisst seinen Bedarf formulieren kann und seine Rechte und Pflichten sowie die Angebote der Behindertenhilfe gut kennt. Leistungen zur Befähigung von Menschen mit Behinderung sowie die Vereinfachung der für Leistungsbezüger*innen relevanten administrativen Verfahren zur Bedarfsermittlung und Leistungsfinanzierung werden daher in der kantonalen Behindertenhilfe künftig eine entscheidende Rolle spielen.

Bedarfsabschätzung: Die Nachfrage nach pauschalen, institutionell erbrachten Leistungen und Angeboten wird im Planungszeitraum tendenziell abnehmen. Wichtiger werden frei wählbare, individuell kombinierbare und dezentrale Unterstützungsformen in allen Leistungsbereichen. Hierfür sind eine Angebotsdiversifikation und eine Lockerung der Leistungskontingenzierung nötig. Darüber hinaus werden Beratungs- und Bildungsleistungen sowie Leistungen des Verfahrensmanagements an Bedeutung gewinnen.

4.1.9 Entwicklungen in der kantonalen Behindertenhilfe und Nutzungsverflechtung

Seit 2003 regelt die SODK über die Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) die interkantonale Nutzung von Leistungen der Behindertenhilfe über die Kantons-grenzen hinweg. Seither hat die Nutzungsverflechtung von Leistungen der Behindertenhilfe beider Basel untereinander und ggü. weiteren Kantonen zugenommen (vgl. Kap. 3.2.1).

²⁶ Vgl. dazu auch Kantoniales Sozialamt Kanton Zürich (2016): Invalideneinrichtungen für Erwachsene Personen im Kanton Zürich. Planungsbericht für die Periode 2017-2019, S.22f.

²⁷ Vgl. dazu Amt für Statistik Basel-Stadt(2019): Spitex-Kennzahlen nach Leistungstyp und Typ des Leistungserbringers seit 2011, t14.2.03; sowie Statistisches Amt des Kantons Basel-Landschaft (2019): Kennziffern der Spitex-Organisationen seit 2011.

²⁸ Vgl. Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) des Kantons Basel-Stadt resp. Basel-Landschaft, §4, Abs. 4.

Grundsätzlich bewährt sich das Prinzip der Nutzungsverflechtung, weil es eine breitere Angebotspalette und damit grössere Wahlfreiheit für Betroffene ermöglicht, und insbesondere hoch spezialisierte Angebote besser ausgelastet werden können. Die engere Nutzungsverflechtung führt dazu, dass Entwicklungen der Nachfrage und des Angebots in anderen Kantonen grössere Auswirkungen auf den Bedarf an Leistungen in beiden Basel haben. Aktuell zeichnen sich folgende bedarfsrelevante Entwicklungen ab:

Immer mehr Kantone führen in der Behindertenhilfe Instrumente zur individuellen Bedarfsermittlung ein. IBB scheint sich dabei in der Deutschschweiz als Referenzsystem durchzusetzen. Der Kanton Bern hat kürzlich angekündigt, zum IHP zu wechseln. Diese Veränderungen bringen zwischen Leistungsbestellern, -erbringern und -bezügern neuen Koordinationsbedarf, erhöhen aber auch die Anschlussfähigkeit der kantonalen Systeme untereinander. Darüber hinaus gewinnen die Förderung ambulanter Leistungen und ihre Finanzierung im Rahmen der Behindertenhilfe derzeit schweizweit an Bedeutung. Vor diesem Hintergrund könnte die Nachfrage ausserkantonaler Leistungsbezüger nach Leistungen der ambulanten Wohnbegleitung in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft steigen und die Prüfung einer Ausdehnung der heute bikantonalen Vereinbarung zur Nutzung und Abgeltung ambulanter Angebote²⁹ auf weitere Kantone Sinn machen. Und schliesslich gehen die wichtigsten Herkunftskantone³⁰ ausserkantonaler Leistungsbezüger aktuell in ihren Gebieten von einer Stagnation der Bedarfsentwicklung aus und planen quantitative Angebotsentwicklungen nur sehr zurückhaltend.³¹ Bei Angebotsknappheit könnte das Prinzip des Standortvorrangs in diesen Kantonen an Bedeutung gewinnen und den Druck zur Erhöhung des „Eigenversorgungsgrads“ in beiden Basel erhöhen. Das betrifft insbesondere die Leistungsbereiche Betreutes Wohnen und Betreute Tagesgestaltung.

Mit IBB wurden in vielen Deutschschweizer Kantonen auch einheitliche Qualitätsstandards für Leistungsangebote der Behindertenhilfe eingeführt. In den Behinderteneinrichtungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt sind diese Qualitätsstandards mittlerweile grossmehrheitlich umgesetzt. Im Planungszeitraum ist daher in diesem Zusammenhang nicht mehr mit grösserem Entwicklungsbedarf zu rechnen.

Bedarfsabschätzung: Die Förderung ambulanter Leistungen der Behindertenhilfe auch in anderen Kantonen dürfte im Planungszeitraum zu einer wachsenden Nachfrage nach ambulanten Leistungen durch ausserkantonale Leistungsbezüger führen. Dies erfordert neue Finanzierungsregelungen. Zudem ist im Zusammenhang mit der zurückhaltend geplanten Angebotsentwicklung in den umliegenden Kantonen insbesondere in Leistungsbereichen mit hohem Exportanteil³² mit einer leichten Zunahme der Platznachfrage zu rechnen. Mit grösseren Entwicklungsbedarf hinsichtlich der Qualitätsstandards ist ein den bestehen Leistungsangeboten der Behindertenhilfe hingegen nicht zu rechnen.

²⁹ Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die Nutzung und Abgeltung ambulanter Angebote der Behindertenhilfe und allfälliger Folgekosten vom 13. Dezember 2016 (Stand 01. Januar 2017).

³⁰ Solothurn, Aargau, Zürich und Bern.

³¹ Vgl. Rückmeldungen zum Traktandum „Bedarfsplanung BS/BL 2020ff.“ im Rahmen der IVSE-Regionalkonferenz vom 5. Juni 2019.

³² Anteil Personen mit KÜG für Leistungsbezug in Kantonen ausserhalb BS/BL

4.2 Zusammenfassung: Folgerungen aufgrund der relevanten Einflussfaktoren

Zusammenfassend lassen sich aus den beschriebenen Einflussfaktoren für die Planungsperiode 2020 bis 2025 folgende quantitative und qualitative Auswirkungen auf Bedarf und Leistungsangebot ableiten:

Einflussfaktoren	Folge	Auswirkungen auf die qualitative Ausgestaltung des Angebots	Auswirkungen auf den quantitativen Bedarf (Gewichtung)
Demographische Entwicklung: Bevölkerungswachstum, Lebenserwartung/Alterung	<ul style="list-style-type: none"> - Zahl der Anspruchsberechtigten steigt - Leistungen werden länger beansprucht - mehr ältere Leistungsbeziehende 	<ul style="list-style-type: none"> - altersangemessene Ausdifferenzierung von Wohn- und Beschäftigungsangebote für ältere PmB - Erhalt der Leistungen für neuereintretende, jüngere PmB mindestens im selben Umfang 	<ul style="list-style-type: none"> ↗ BW für ältere PmB ↗ AWB für ältere PmB ↗ BT für ältere PmB Kompensation Zunahme Neueintritte durch Zunahme Sterbefälle
Medizinischer Fortschritt: Diagnostik, Neonatologie, Intensivmedizin, Rehabilitation, Therapie	<ul style="list-style-type: none"> - Steigende Überlebenschancen bringen vermehrt schwerere, bleibende Einschränkungen durch Geburt, Unfall oder Krankheit 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausdifferenzierung von Wohn- und Beschäftigungsangeboten für Personen mit komplexen Behinderungen 	<ul style="list-style-type: none"> →BW/AWB →BT →BA Effekte gleichen sich quantitativ aus.
Invalidenversicherung: Rentenentwicklung, Assistenzbeitrag	<ul style="list-style-type: none"> - steigende Zahl/Anteil Rentner mit psychischen Erkrankungen –dabei auch jüngere PmB ohne Berufsausbildung - steigende Zahl beruflicher Massnahmen - leicht steigende Zahl Assistenzbeiträge 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausdifferenzierung sozialpsychiatrisch ausgerichteter, niederschwelliger und flexibler Angebote in den Bereichen Ambulante Wohnbegleitung sowie Arbeit und Beschäftigung - Koordinationsbedarf zwischen ambulanten Leistungen 	<ul style="list-style-type: none"> ↗ AWB für jüngere PmpB ↗ BT für jüngere PmpB ↗ BA für jüngere PmpB
Gesellschaftliche Entwicklung: Familienstrukturen, Mobilität, Migration	<ul style="list-style-type: none"> - Tragfähigkeit familiärer Hilffssysteme nimmt ab - Individualisierung von Bedürfnissen - Zunahme sozialer Indikationen 	<ul style="list-style-type: none"> - Entlastungsmöglichkeiten für betreuende Angehörige - Möglichst selbstständige Wohnformen für junge PmB, zeitgemässe Wohn- und Arbeitsangebote - Individualisierung der Betreuungssettings 	<ul style="list-style-type: none"> ↗ Entlastung ↗ AWB für junge PmB
Wirtschaftliche Entwicklung: Konjunktur, Arbeitsmarktstruktur	<ul style="list-style-type: none"> - anhaltend hohe Zahl an Berentung/Ausgliederung aus psychischen Gründen - weiterhin erschwerte Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt 	<ul style="list-style-type: none"> - niederschwellige, tagesstrukturierende Angebote - Anschlussfähigkeit des Angebots im geschützten Bereich ggü. beruflichen Massnahmen der IV und einer Integration in den ersten Arbeitsmarkt - Ausdifferenzierung von Arbeitsangeboten im Dienstleistungssektor 	<ul style="list-style-type: none"> ↗ BT für PmB ↗ BA für PmB
Sonderschule/Berufsbildung: Integrative Schulung, berufliche Aus- und Weiterbildung	<ul style="list-style-type: none"> - Zunahme SchülerInnen mit spez. Förderung - Verlagerung von Lernenden in Sonderschulen zur integrativen Schule - Höhere Selbstständigkeit betroffener Jugendlicher 	<ul style="list-style-type: none"> - gezielte Unterstützungsleistungen für junge Erwachsene m Alter zwischen 16 und 25 Jahren - Differenzierung der Ausbildungsmöglichkeiten auf Sekundarstufe II 	<ul style="list-style-type: none"> ↘ BW für adoleszente PmB ↗ AWB für adoleszente PmB ↘ BT für adoleszente PmB ↗ BA für adoleszente PmB
Akut-, Alters- & Pflegebereich: Spitalfinanzierung, Ambulantisierung der Pflege	<ul style="list-style-type: none"> - Früherer Eintritt von PmB mit psychiatrischem und/oder pflegerischem Bedarf in die Behindertenhilfe - Längerer Verbleib von PmB mit Pflegebedarf in der Behindertenhilfe 	<ul style="list-style-type: none"> - spezialisierten Leistungen im stationären Bereich für Menschen mit zusätzlichen psychiatrischen und/oder pflegerischem Betreuungsbedarf - Aufbau pflegerischer und psychiatrischer Kompetenzen - Entwicklung neuer Kooperationsmodelle mit Psychiatrie und Pflege 	<ul style="list-style-type: none"> →BW/AWB →BT →BA
UN-BRK und Gleichstellung: Selbstbestimmung, Autonomie, Teilhabe, Inklusion	<ul style="list-style-type: none"> - Recht auf und Bewusstsein für Selbstbestimmung, Autonomie, gleichberechtigte Teilhabe und Inklusion ist gestärkt - Nachfrage nach pauschalen, institutionell erbrachten Leistungen nimmt ab 	<ul style="list-style-type: none"> - frei wählbare, individuell kombinierbare und dezentrale Unterstützungsformen über Angebotsdiversifikation und Lockerung der Leistungskontingentierung - Investition in Beratungs- und Bildungsleistungen sowie Leistungen des Verfahrensmanagements 	<ul style="list-style-type: none"> ↘ BW ↗ AWB →BT →BA ↗ Weitere Leistungen
Interkantonale Zusammenarbeit Nutzungsverflechtung, Ambulantisierung, Individueller Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> - Nachfrage nach ambulanten Leistungen ausserkantonaler Klienten steigt - Entwicklung des Leistungsangebots in anderen Kantonen eher zurückhaltend geplant 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausdehnung der bikantonalen Vereinbarung zur Nutzung und Abgeltung ambulanter Angebote auf weitere Kantone - Steigerung des Eigenversorgungsgrades (Standortvorrang) 	<ul style="list-style-type: none"> →BW/AWB →BT →BA

Tabelle 4-1: Übersicht über die Auswirkungen der relevanten Einflussfaktoren auf Bedarf und Leistungsangebot

5. Planung des Leistungsangebots in beiden Basel 2020-2022

Bis hierher wurde aufgezeigt, wie sich das Leistungsangebot der Behindertenhilfe in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt und dessen Nutzung aktuell präsentiert (Kap. 3), mit welchen Bedarfsentwicklungen in der Planungsperiode 2020-2022 zu rechnen ist (Kap. 0) und welche langfristigen Ziele bei der künftigen Ausgestaltung des Leistungsangebots im Auge behalten werden müssen (Kap. 2). In diesem Kapitel werden die Entwicklungsschwerpunkte für das Leistungsangebot in den Kantonen BS und BL beschrieben. Die Massnahmen beziehen sich demnach auf Leistungsangebote mit Standort in beiden Basel (territoriale Planung). Bezüglich Nutzungsverflechtung gilt die Annahme, dass sich die Anzahl Nutzender aus anderen Kantonen in Leistungsangeboten beider Basel und umgekehrt im Planungszeitraum ggü. heute stabil verhält, das zusätzlich benötigte Angebot für Klienten aus Basel-Stadt und Baselland also im eigenem Planungsgebiet geschaffen werden muss.

In die Überlegungen mit einbezogen wurden die Ergebnisse aus einer Reihe von schriftlichen und mündlichen Befragungen (vgl. Kap. 1.4.1), welche mit allen zentralen Stakeholdern betreffend deren Einschätzungen zu Bedarfsentwicklung und Angebotslücken durchgeführt wurden. Die Analyse zeigt einerseits kurzfristig notwendige Entwicklungen des Leistungsangebots in vier nach Zielgruppe respektive Bedarfsprofil charakterisierten Schwerpunktbereichen sowie übergeordnet auf Ebene der Weiteren Leistungen. Zu unterscheiden sind dabei qualitative Massnahmen (Umgestaltung und Weiterentwicklung bestehender Leistungen), quantitative Massnahmen (Ausbau bestehender Leistungen) und Massnahmen zur Entwicklung und Erweiterung des Leistungsangebots (Schaffung neuartiger Leistungen, oftmals an Schnittstellen zu anderen Leistungsbestellern). Diese Massnahmen sind nachfolgend einzeln aufgeführt (Kap. 5.2 bis 5.6) und als Basis für die Abschätzung der Kostenfolgen (Kapitel 7) abschliessend in einer nach Leistungen gegliederten Übersicht zusammengefasst (Kap. 3.2).

Neben diesen kurzfristigen, auf das Leistungsangebot bezogenen Massnahmen, ergibt sich aus der Bedarfsanalyse auch mittelfristiger Handlungsbedarf. Diese strategischen Entwicklungsfelder werden in Kapitel 2 beschrieben.

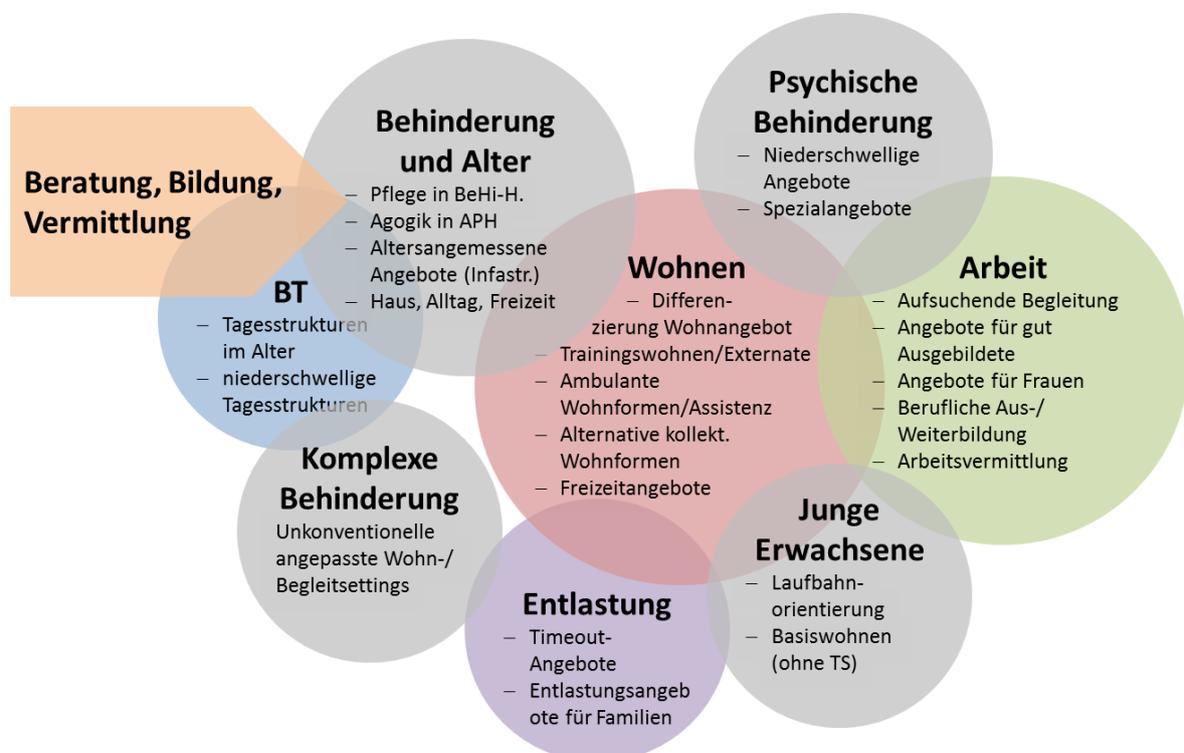


Abbildung 5-1: Schwerpunkte-Karte

5.1 Vorgehen in der Umsetzung der Angebotsentwicklung

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt setzen die nachfolgend genannten Massnahmen in der Angebotsentwicklung gemeinsam und koordiniert für den gesamten Planungsraum um. In der Ausgestaltung des Vorgehens bei der Umsetzung von konkreten Angebotsentwicklungsmassnahmen wollen die Kantone das bisherige System von Verhandlungsanträgen und Projekteingaben durch Leistungserbringende mittelfristig ablösen und künftig vermehrt auf Elemente aus Ausschreibungs- und Vergabepaxis setzen. Dafür müssen entsprechende Verfahren entwickelt werden.

Wo immer möglich, soll die bedarfsgerechte Angebotsentwicklung im Rahmen qualitativer Massnahmen erreicht werden. Dazu gehört auch der Aufbau von spezialisierten Leistungen zulasten stationärer Wohn- und Beschäftigungsangebote insbesondere für Personen mit Sinnes- und klassischer kognitiver Behinderung. Quantitative Massnahmen werden nur im Falle dringender Versorgungslücken vorgesehen. Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebots orientiert sich übergeordnet an den in Kapitel 2 formulierten strategischen Ausrichtung der Behindertenhilfe Basel-Landschaft und Basel-Stadt.

5.2 Schwerpunkt I: Behinderung und höheres Lebensalter

Die höhere Lebenserwartung von Menschen mit Behinderung, das wachsende Angebot ambulanter Betreuungsleistungen – auch im Bereich der (Alters-)pflege – führen dazu, dass ältere Menschen mit Behinderung heute später in stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe eintreten und dort länger und oftmals mit zusätzlichem pflegerischem Betreuungsbedarf verbleiben. Dabei soll die Pflege weiterhin soweit in Behinderteneinrichtungen erfolgen, wie dies sinnvoll erscheint. Die in diesem Zusammenhang erforderliche Entwicklung von altersangepassten Betreuungs- und Beschäftigungskonzepten mit entsprechender Ausdifferenzierung von Leistungen für ältere Menschen mit Behinderungen soll in der Planungsperiode mit folgenden Massnahmen erreicht werden:

Tabelle 5-1: Massnahmen zu Behinderung und höheres Lebensalter

Massnahmen			Leistung/ Schnittstelle
qualitativ	I-1	Stärkung von Kooperationsmodellen mit Anbietern von Pflegedienstleistungen in Behinderteneinrichtungen (externe und interne Spitex-Dienste, Palliative-Care-Dienste, Pflegeheime)	BW, BT, AWB
	I-2	Weiterentwicklung von pflegerischen Kompetenzen und Infrastruktur in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe	BW, BT
	I-3	Weiterentwicklung bestehender Angebote auf die besonderen Anforderungen in der Betreuung von Menschen mit Demenz	BW, BT
	I-4	Ausdifferenzierung ambulanter Wohnbegleitungsangebote im Bereich Assistenzleistungen und alternativer Alterswohnmodelle (z.B. Servicewohnmodelle, Generationenwohnen, Alterswohngemeinschaften)	AWB
	I-5	Entwicklung altersangepasster Beschäftigungskonzepte (Beschäftigung im reduzierten Umfang)	BT
quantitativ	I-6	Ausbau des Angebots an stationären und ambulanten Wohnleistungen für ältere Menschen mit Behinderung	BW, AWB
	I-7	Ausbau von tagesstrukturierenden Leistungen für im Heim lebende ältere Menschen mit Behinderung im Anschluss an die Pensionierung	BT
	I-8	Ausbau des Entlastungsangebots für zuhause lebende, ältere Menschen mit Behinderung	BW, BT
Entwicklung	I-9	Ausdifferenzierung von Freizeitangeboten für ältere Behinderte im Rahmen von Wohnleistungen	Freizeit
	I-10	Aufbau von tagesstrukturierenden Leistungen für zuhause lebende ältere Menschen mit Behinderung im Anschluss an die Pensionierung (Tagesstätten 65+)	BT
Erweiterung	I-11	Prüfung des Zugangs zu Leistungen der Behindertenhilfe nach Eintritt ins AHV-Alter (Flexibilisierung der Besitzstandsregelungen)	Langzeitpflege
	I-12	Aufbau qualifizierter, bedarfsgerechter agogischer Leistungen für pflegebedürftige ältere Menschen mit Behinderung	Langzeitpflege
	I-13	Flexibilisierung der Übergänge zwischen Leistungen der Behindertenhilfe und	Langzeitpflege

5.3 Schwerpunkt II: Junge Erwachsene

Kinder und Jugendliche mit Behinderung wachsen heute in einem gesellschaftlichen Umfeld auf, welches von einer zunehmenden Pluralisierung und Individualisierung von Familienstrukturen und Lebensformen geprägt ist. Flexibilisierung und Mobilisierung stellen hohe Anforderungen an junge Menschen im Übergang ins Berufsleben. Gleichzeitig wächst das gesellschaftliche Bewusstsein für die Grundparadigmen der Behindertengleichstellung – Selbstbestimmung, Autonomie, gleichberechtigte Teilhabe und Inklusion. Vor diesem Hintergrund verändern sich auch die konkreten Vorstellungen und Bedarfe insbesondere jüngerer Menschen mit Behinderung bezüglich Form und Inhalt von Leistungen der Behindertenhilfe. Die in diesem Zusammenhang erforderliche Entwicklung von auf junge Erwachsene mit Behinderung angepassten, zeitgemässen Wohn- und Arbeitsformen soll in der Planungsperiode mit folgenden Massnahmen erreicht werden:

Tabelle 5-2: Massnahmen zu junge Erwachsene

Massnahmen			Leistung/ Schnittstelle
qualitativ	II-1	Ausdifferenzierung zeitgemässer Wohnformen für junge Menschen mit Behinderung (Wohngemeinschaften, Paarwohnen, „Lehrlings-/Studentenwohnheime“)	BW, AWB
	II-2	Entwicklung altersangepasster Wohn- und Beschäftigungskonzepte mit verstärkt normativ-sozialpädagogischem Charakter (Trainingswohnen, niederschwellig betreutes Wohnen, Wohnexternate mit lockeren Strukturen, Angebote mit guter Anbindung an Beratungs- und Therapieangebote im Bereich Sucht)	BW, AWB, BT
	II-3	Stärkung von Kooperationsmodellen mit Partnern des 1. Arbeitsmarkts zur Ausdifferenzierung von Unterstützungsleistungen, welche anschlussfähig an normierte Ausbildungs- und Berufslaufbahnen sind (z.B. Integrative Arbeitsplätze, Praktika, Job-Coaching)	BA
	II-4	Ausdifferenzierung von Beschäftigungsmöglichkeiten in zeitgemässen Arbeitsmarktsegmenten (z.B. Dienstleistungssektor, Kommunikationsbereich, Data/Digital, teilautomatisierte Produktion)	BA
quantitativ	II-5	Ausbau des Angebots ambulanter Wohnleistungen für junge Erwachsene mit Behinderung	AWB
Entwicklung	II-6	Aufbau von aufsuchenden Begleitleistungen im Bereich Arbeit (ambulant begleitete Arbeit)	BA
	II-7	Entwicklung von Konzepten zur Laufbahnplanung und beruflichen (Weiter-)Bildung für junge Erwachsene mit Behinderung	BT, BA, Zusatzbedarf
Erweiterung	II-8	Flexibilisierung der Übergänge von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe in den Erwachsenenbereich (Adoleszenzangebote)	Jugendhilfe
	II-9	Case-Managementleistungen für junge Erwachsene	Jugendhilfe
	II-10	Aufbau gezielter Unterstützungsleistungen für junge Erwachsene in Ausbildung ohne IV-Rente in Vorbereitung auf und zur Begleitung von beruflichen Massnahmen der IV (Wohntrainings, niederschwellig betreutes Wohnen, AWB)	IV/BEM Sozialhilfe

5.4 Schwerpunkt III: Psychische Behinderung

Die Anzahl und der Anteil von Menschen mit einer IV-Rente aufgrund von psychischen Einschränkungen wachsen. Darunter können künftig vermehrt auch Suchterkrankte fallen. Das lässt die Zahl potenzieller Leistungsbezüger in der Behindertenhilfe mit psychischer Behinderung steigen. Konjunktur und Veränderungen der Arbeitsmarktstruktur deuten zudem auf eine zunehmende berufliche Ausgliederung insbesondere dieser Zielgruppe hin. Parallel dazu stellen die kürzer werdenden Aufenthaltsdauern von psychisch erkrankten Personen in Akuteinrichtungen die Behindertenhilfe vor neue Herausforderungen. Die in diesem Zusammenhang erforderliche Entwicklung von niederschweligen, sozialpsychiatrisch ausgerichteten Wohn- und Tagesstrukturleistungen und der Aufbau psychiatrischer Kompetenzen in der Behindertenhilfe soll in der Planungsperiode mit folgenden Massnahmen erreicht werden:

Tabelle 5-3: Massnahmen zu psychische Behinderung

Massnahmen			Leistung/ Schnittstelle
qualitativ	III-1	Stärkung von Kooperationsmodellen mit Anbietern psychiatrischer Leistungen in Behinderteneinrichtungen (z.B. psychiatrische Spitex-Dienste, psychiatrische Hometreatment-Dienste, Liaisonverträge)	BW, BT, BA, AWB
	III-2	Weiterentwicklung von sozialpsychiatrischen Kompetenzen und Infrastruktur in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe	BW, BT, BA
	III-3	Ausdifferenzierung sozialpsychiatrisch ausgerichteter, niederschwelliger Wohn- und Tagesstrukturleistungen für Menschen mit psychischen Behinderungen und oder Sucht (z.B. Übergangswohnen, Wohntraining, Wohnassessments, individuell angepasste „unkonventionelle Begleitsettings“)	BW, AWB, BT, BA
	III-4	Ausdifferenzierung hochstrukturierter, quasi-geschlossener Wohn- und Tagesstrukturleistungen mit spezialisiertem /r Personalbestand und Infrastruktur (z.B. Insulationsmöglichkeiten, FU-Platzierungen, FEM, Krisenplatzierung)	BW, BT
	III-5	Stärkung von Kooperationsmodellen mit Partnern des 1. Arbeitsmarkts zur Ausdifferenzierung von Unterstützungsleistungen, welche anschlussfähig an normalisierte Ausbildungs- und Berufslaufbahnen sind (z.B. Integrative Arbeitsplätze, Praktika, Job-Coaching)	BA, Zusatzbedarf
	III-6	Ausdifferenzierung von Beschäftigungsmöglichkeiten für qualifizierte Arbeitnehmende	BA
quantitativ	III-7	Ausbau des Angebots niederschwelliger und flexibler Angebote für Menschen mit psychischer Behinderung in den Bereichen Arbeit und Beschäftigung	BT, BA
	III-8	Ausbau des Angebots ambulanter Wohnleistungen für Erwachsene mit psychischer Behinderung	AWB
Entwicklung	III-9	Präventive Leistungen für psychisch beeinträchtigte Personen mit geringem Begleitbedarf (Basiswohnbegleitung)	AWB
Erweiterung	III-10	Anerkennung von bestehenden Leistungsangeboten für Menschen mit Suchterkrankung im Rahmen der IVSE	Suchtbereich
	III-11	Präventive Leistungen für psychisch beeinträchtigte Personen ohne IV-Rente, insbesondere im Bereich der niederschwelligen Wohn- und Tagesstrukturleistungen sowie der Beratung	Gesundheitsversorgung, Sozialhilfe

5.5 Schwerpunkt IV: Komplexe Behinderung

Fortschritte im Bereich der Intensivmedizin und Rehabilitation erhöhen die Überlebenschancen von Menschen mit schweren, komplexen Behinderungen in allen Lebensaltern. Zudem geht man heute davon aus, dass eine Reihe neuerer Umweltfaktoren mit verantwortlich ist für die Zunahme von weiteren komplexen Diagnosen („Doppeldiagnosen“) insbesondere bei jungen Menschen mit Behinderung. Anbieter aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in der Region Nordwestschweiz bestätigen diesen Trend. Die in diesem Zusammenhang erforderliche Entwicklung von spezialisierten Wohn-, Beschäftigungs- und Entlastungsleistungen im Rahmen der Behindertenhilfe soll in der Planungsperiode mit folgenden Massnahmen erreicht werden:

Tabelle 5-4: Massnahmen zu komplexe Behinderung

Massnahmen			Leistung/ Schnittstelle
qualitativ	IV-1	Ausdifferenzierung „unkonventioneller“, individuell angepasster stationärer und ambulanter Unterstütsungssettings für Menschen mit psychischer und/oder kognitiver Behinderung und ausgeprägter Verhaltensauffälligkeit oder rechtlich abweichendem Sexualverhalten	BW, BT, BA, AWB
	IV-2	Ausdifferenzierung von auf komplexe Betreuungssituationen und Pflege ausgerichteten Wohn- und Beschäftigungsangeboten für junge Menschen (Autismusspektrum, Pflegeplätze für Jungerwachsene)	BW, BT, AWB
quantitativ	IV-3	Aufbau von auf komplexe Betreuungssituationen ausgerichteten Entlastungsangeboten (z.B. Tagesstruktur- und Wohnentlastungsangebote für zuhause Lebende, Timeoutplätze, Notfallsettings)	BW, BT
Entwicklung	IV-4	Vereinfachung des Zugangs und der Verfahren zum Sonderbedarf	Sonderbedarf
Erweiterung	IV-5	Analyse der besonderen Situation junger Menschen mit Behinderung in APH	Alterspflege

5.6 Schwerpunkt V: Systemstützende, weitere Leistungen

In Umsetzung der übergeordneten Ziele der UN-BRK richtet die Behindertenhilfe der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft ihre Leistungen am individuellen Bedarf aus und fördert in ihrem Rahmen die Selbstbestimmung und Wahlfreiheit von Menschen mit Behinderungen. In diesem Zusammenhang kommt Leistungen zur Befähigung von Menschen mit Behinderung im System der Behindertenhilfe – namentlich unabhängige Beratungs- und Bildungsleistungen sowie Leistungen des Verfahrensmanagements – eine entscheidende Rolle zu. Ihre Stärkung soll in der Planungsperiode mit folgenden Massnahmen erreicht werden:

Tabelle 5-5: Massnahmen zu systemstützende, weitere Leistungen

Massnahmen			Leistung/ Schnittstelle
qualitativ	V-1	Entwicklung von institutionsübergreifenden Kooperationsmodellen in den Bereichen Aufnahme und Abklärung (z.B. Verbundmanagementleistungen, Intake, Wohn- und Jobassessments, Wohnplatz- und Jobvermittlung)	BW, BT, BA, AWB
	V-2	Stärkung institutionsunabhängiger, das System der Behindertenhilfe betreffende Beratungs- und Koordinationsleistungen für alle Zielgruppen der Behindertenhilfe (INBES)	Beratung
quantitativ	V-3	Ausbau von Peerberatungsleistungen	Beratung
Entwicklung	V-4	Aufbau von Beratungsleistungen für Personen im IV-Abklärungsverfahren (z.B. Kurzberatung Sozialberatung, Beratung im Abklärungsverfahren, juristische Beratung)	Beratung
	V-5	Entwicklung von institutionsübergreifenden Modellen und Kooperationen mit Partner aus der Bildungslandschaft zur Qualifizierung von Menschen mit Behinderung	(Berufliche) (Weiter-) Bildung
Erweiterung	V-6	Förderung des Zugangs zu Beratungs- und Bildungsangeboten ausserhalb der Behindertenhilfe (z.B. Beratungs- und Bildungszuschüsse und erforderliche Assistenz auf Basis des IHP)	andere gemeinde nahe Leistungen
	V-7	Koordination von Case-Management-Leistungen inner- und ausserhalb der Behindertenhilfe	diverse Schnittstellen

5.7 Entwicklungsbedarf beim Leistungsangebot nach Leistungen

In folgenden wird der Platzbedarf für den Planungszeitraum 2020-2022 in den Bereichen Betreutes Wohnen, Ambulante Wohnbegleitung, Begleitete Arbeit und Betreute Tagesgestaltung prognostiziert. Pro Bereich werden je zwei Varianten ausgewiesen.

5.7.1 Rechnerische Prognose fehlende Plätze 2020-2022

Das Wachstum der Leistungsmengen aller Leistungsbeziehenden mit Wohnsitz in den beiden Basel ist unter anderem aufgrund der veränderten Leistungsabgrenzung in der Betreuten Tagesgestaltung in den Jahren 2018 und 2019 sowie aufgrund der unterschiedlichen Messeinheiten in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt schwierig eindeutig festzulegen. Bei der rechnerischen Prognose werden Schätzwerte verwendet, welche sich am Wachstum der Leistungsmenge und der Anzahl der Leistungsbeziehenden mit Wohnsitz in den beiden Basel orientieren.

Tabelle 5-6: Rechnerische Prognose durchschnittliche Wachstumsrate Leistungsmenge

Leistung	durchschnittliche jährliche Wachstumsrate 2016-2019
Betreutes Wohnen	0.80%
Ambulante Wohnbegleitung	6.00%
Begleitete Arbeit	1.94%
Betreute Tagesgestaltung	1.25%

Aus der Fortschreibung dieser Entwicklungen für die nächste dreijährige Planungsperiode von 2020–2022 resultiert die rechnerische Prognose.

5.7.2 Gewichtete Prognose

Die oben dargestellte rein rechnerisch hergeleitete Prognose kann anhand wichtiger Erkenntnisse aus der Bedarfsanalyse (Kapitel 0) gewichtet und korrigiert werden. Die nachfolgend pro Leistungsbereich zusammengefassten Prognosewerte sind aufgrund der kleinen Zahlen in einzelnen Planungskategorien mit Vorsicht zu interpretieren (für Details vgl. Anhang Kapitel 9.2).

Tabelle 5-7: Gewichtete Prognose fehlende Plätze pro Leistung

Leistung	Plätze 2019	durchschnittliche Wachstumsrate	fehlende Plätze ungewichtet	Gewichtung mit -/-- resp. +/++	Fehlende Plätze gewichtet
Betreutes Wohnen (BW)	1502	0.80%	36	=	36
Ambulante Wohnbegleitung (AWB)	868	6.00%	166	-	130
Begleitete Arbeit (BA)	1350	1.94%	80	--	50
Betreute Tagesgestaltung (BT)	1042	1.25%	40	=	40
ambulante tagesstrukturierte Leistungen	0	n.n.	0	++	30

6. Weitere Entwicklungsfelder

Neben den beschriebenen, kurzfristig notwendigen qualitativen und quantitativen Entwicklungen des Leistungsangebots der Behindertenhilfe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft (Kap. 5), deutet die Bedarfsanalyse auch auf einen über den aktuellen Rahmen der Behindertenhilfe hinausführenden Entwicklungsbedarf in Schnittstellen zu angrenzenden Unterstützungssystemen einerseits und den der Behindertenhilfe zugrunde liegenden rechtlichen Rahmenbedingungen und Verfahren andererseits hin. Diese mittel- und längerfristig bewirtschaftenden strategischen Entwicklungsfelder sind nachfolgend beschrieben.

6.1 Schnittstellen

6.1.1 Langzeitpflege

Übertritte aus Behindertenheimen in Pflegeheime werden heute in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft erfolgreich im Einzelfall und nach Einschätzung des individuellen agogischen und pflegerischen Bedarfs geplant. Darüber hinaus scheitert die durchlässige Ausgestaltung des Unterstützungsangebots für ältere Personen mit Behinderung heute in der Praxis aber häufig an scharfen Zugangskriterien (IV-Alter vs. AHV-Alter, agogischer Bedarf vs. Pflegebedarf), verschiedenen Kostenträgern (Behindertenhilfe vs. Pflegefinanzierung) und – damit verbunden – einer Vielzahl kommunal-, kantonaler- und bundesrechtlicher Bestimmungen, an unterschiedlichen Qualitätsvorgaben und Bedarfsermittlungsverfahren sowie an nur teilweise anschlussfähigen Leistungskatalogen. Hier gilt es mit Blick auf die demographischen Entwicklungen in der Behindertenhilfe die in kantonaler Hoheit liegenden rechtlichen Rahmenbedingungen so auszugestalten, dass die Durchlässigkeit der Leistungen künftig verbessert wird, u.a. auch im Bereich tagesstrukturierender und ambulanter Leistungen.

Tabelle 6-1: Entwicklungsfelder Langzeitpflege

Strategische Entwicklungsfelder	
VI-1	Zugang zu und Finanzierung von Leistungen in Behinderteneinrichtungen nach Erreichen des AHV-Alters über heutige Besitzstandsregelung hinaus

VI-2	Ausbau und Finanzierung bedarfsgerechter agogischer Leistungen für pflegebedürftige ältere Menschen mit Behinderung
VI-3	Ausbau von Tagesstrukturen für zuhause lebende Personen mit Behinderung im AHV-Alter
VI-4	Detailausgestaltung aller Fragen rund um die Subsidiarität von BHG ggü. KVG

6.1.2 Sozialhilfe

Der Zugang zu Leistungen der Behindertenhilfe wird über den Anspruch auf eine IV-Rente (Arbeitsunfähigkeit) gesteuert. Der Bedarf an Leistungen zur Förderung der sozialen Teilhabe, wie sie von Einrichtungen der Behindertenhilfe angeboten werden, ist jedoch behinderungsbedingt und kann auch dann bestehen, wenn (noch) keine IV-Rente gesprochen wurde. Bereits heute können daher auch Personen im IV-Abklärungsverfahren Leistungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe beziehen. Die Kosten übernimmt in vielen Fällen die Sozialhilfe. Die Behindertenhilfe Basel-Stadt finanziert ausserdem Beratungs- und tagesstrukturierende Leistungen für nicht IV-Rentner und vereinbart für die Sozialhilfe Kontingente für stationäre und ambulante Wohnleistungen. Vor dem Hintergrund der zunehmend greifenden Umsetzung des Grundsatzes „Berufliche Integration vor Rente“ in der IV und sinkenden Rentenzahlen insbesondere bei der Gruppe der psychisch kranken jungen Erwachsenen gilt es zu klären, in welchem Umfang Leistungen zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen ohne IV-Rente durch Institutionen der Behindertenhilfe künftig erbracht werden können und sollen.

Tabelle 6-2: Entwicklungsfelder Sozialhilfe

Strategische Entwicklungsfelder	
VI-5	Mandatierung von Planungs-, Vertragsmanagements- sowie Bedarfsabklärungsaufgaben für Leistungen zugunsten von Menschen mit Behinderungen ohne IV-Rente durch Institutionen der Behindertenhilfe
VI-6	Zugang von nicht IV-Rentnern zu Leistungen von Behindertenhilfeinstitutionen im Bereich Tagesstruktur
VI-7	Prüfung eines Auf-/Ausbaus von Leistungen für nicht IV-Rentner im Übergang zur Behindertenhilfe

6.1.3 Suchthilfe

Im Anschluss an stationäre Suchttherapien ist nicht selten eine stationäre Nachsorge erforderlich. Im Falle von Personen mit IV-Rente wird für ihre Finanzierung die Behindertenhilfe zuständig. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine Anerkennung des Leistungserbringers. Bisher sind die betreffenden Leistungsangebote im Kanton Basel-Landschaft weder im Bereich C (Suchteinrichtungen) noch im Bereich B (Behinderteneinrichtungen) der IVSE unterstellt. Leistungsbezüger müssen entweder das Angebot wechseln oder eine Einzelfallanerkennung beantragen (nur für Klienten aus BS möglich). Zudem sind Fragen der Wohnsitznahme und Qualitätssicherung bei fehlender IVSE-Anerkennung nicht abschliessend geregelt. Es kommt daher in der Praxis immer wieder zu Finanzierungslücken.

Tabelle 6-3: Entwicklungsfelder Suchthilfe

Strategische Entwicklungsfelder	
VI-8	IVSE-Anerkennung im Bereich C und/oder B für stationäre Suchteinrichtungen in den Kantonen BS/BL
VI-9	Stärkung der Kooperation zwischen Suchtberatungsstellen und Einrichtungen der Behindertenhilfe

6.1.4 IV-Stellen

Rechtlich gesehen und hinsichtlich der Finanzierung entsprechender Leistungen ist die Trennlinie zwischen sozialer Integration (Behindertenhilfe) und beruflicher Integration (IV) eine scharfe. In der Praxis erfordert die erfolgreiche Förderung sozialer Teilhabe im Bereich Arbeit jedoch individuelle und flexible Lösungen, die beispielsweise eine schrittweise Ablösung in Richtung 1. Arbeitsmarkt und bei Bedarf auch eine Rückkehr in den geschützten Rahmen ermöglichen. In enger Zusammenarbeit mit den IV-Stellen beider Basel muss es in den kommenden Jahren darum gehen, die dahingehenden Spielräume auszuloten und zu nutzen und dabei von den Erfahrungen jener Anbieter zu lernen, die bereits heute Leistungen für die Behindertenhilfe wie auch im Bereich der beruflichen Massnahmen erbringen.

Tabelle 6-4: Entwicklungsfelder IV-Stellen

Strategische Entwicklungsfelder	
VI-10	Entwicklung von Massnahmen zur beruflichen Qualifikation für Personen mit Leistungen der Behindertenhilfe im Bereich Arbeit (z.B. Aus-, Weiterbildung, Praktika)
VI-11	Entwicklung von Modellen für die langfristige Begleitung auf Arbeitsplätzen im ersten Arbeitsmarkt (z.B. Langzeit- Jobcoaching)

6.1.5 Jugendhilfe

Anders, als Personen, welche erst im Erwachsenenalter behindert werden, erhalten Kinder- und Jugendliche mit Einschränkung in der Regel bereits behinderungsbedingte Unterstützungsleistungen, bevor sie ins System der Behindertenhilfe eintreten. Das bringt einen entscheidenden Vorteil: Bedarfe können frühzeitig erkannt und Folgeleistungen bedarfsgerecht geplant werden. Voraussetzung hierfür ist, dass Bedarfsdaten vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen im Kinder- und Jugendbereich (Ambulantisierung, integrative Schulung) weiterhin erfasst werden, dass auf diese bei einem Übertritt in die Behindertenhilfe lückenlos zurückgegriffen werden kann und dass ein solcher Übertritt in den Erwachsenenbereich im Sinne individueller, bedarfsgerechter Lösungen zeitlich flexibel gestaltet werden kann.

Tabelle 6-5: Entwicklungsfelder Jugendhilfe

Strategische Entwicklungsfelder	
VI-12	Entwicklung von Case-Management-Massnahmen im Übergang vom Jugend- in den Erwachsenenbereich (Kontinuität in der Prozessbegleitung trotz Wechsel des Beistands und der Leistungserbringer)
VI-13	Flexibilisierung des Übertrittsalters aus dem Kinder-/Jugendbereich in die Behindertenhilfe (Adoleszenzangebote für 16- bis 25-Jährige) und Klärung der Finanzierungszuständigkeit in diesen Fällen
VI-14	Aufbau eines zentralen Kennzahlenmonitorings betreffend Kinder und Jugendliche mit behinderungsbedingten Unterstützungsleistungen (inkl. Bedarfsdaten, wo vorhanden)

6.1.6 IVSE

Die IVSE stützt mit ihren Richtlinien zur Leistungsabgeltung die Freizügigkeit im Falle eines Bezugs von Leistungen der Behindertenhilfe in Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten und damit ein zentrales Reformziel der UN-BRK: die Freiheit von Menschen mit Behinderung hinsichtlich der Wahl ihres Wohnsitzes. Noch nicht umgesetzt hat die IVSE diesen Grundsatz für den Bereich der immer wichtiger werdenden ambulanten Leistungen. Ebenfalls an Grenzen stossen die aktuellen Rahmenbedingungen der IVSE, wenn es um eine Ablösung pauschaler Leistungsabgeltung hin zur Subjektfinanzierung nach individuellem Bedarf geht, die beispielsweise eine Abrechnung von Pflegeleistungen über KVG ermöglichen würde.

Tabelle 6-6: Entwicklungsfelder IVSE

Strategische Entwicklungsfelder	
VI-15	Öffnung ambulanter Leistungsangebote für die interkantonale Nutzung (IVSE-Unterstellung AWB)
VI-16	Prüfung der interkantonalen Anerkennung von Modellen bedarfsorientierter Subjektfinanzierung

6.2 Systemsteuerung und Verfahren

6.2.1 Leistungskatalog

Der Leistungskatalog der Behindertenhilfe Basel-Stadt und Basel-Landschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen abschliessend definiert (vgl. Kap. 1.3.2). Eine Entwicklung des Leistungsangebots im Sinne der übergeordneten Reformziele Wahlfreiheit, Teilhabeorientierung und Ambulantisierung ist im Rahmen der heute geltenden Leistungssystematik nur begrenzt möglich. In den kommenden Jahren müssen daher Anpassungen und Erweiterungen des Leistungskatalogs der Behindertenhilfe in folgenden Bereichen geprüft werden:

Tabelle 6-7: Entwicklungsfelder Leistungskatalog

Strategische Entwicklungsfelder	
VI-17	Ausdifferenzierung des Leistungskatalogs für Ambulante Wohnbegleitung (Umgang mit Assistenz- und Freizeitleistungen, inhaltliche Definition von Assistenz- und Fachleistungen) sowie Abgrenzung zu Leistungen anderer Kostenträger (z.B. Spitex-Leistungen, Assistenzbeitrag der IV, Haushaltshilfe, Betreuung durch Angehörige)
VI-18	Prüfung einer eigenen Leistungsart „Freizeitbegleitung“
VI-19	Erweiterung des Leistungskatalogs um aufsuchende (ambulante) Leistungen gemäss IHP im Bereich Tagesstruktur über die Unterstützung des betreuenden familiären Umfelds hinaus (z.B. Jobcoaching)
VI-20	Anerkennung von Betreuungsleistungen durch Angehörige (nur im Kanton Basel-Stadt)
VI-21	Prüfung des Transfers von Mobilitätsangeboten (KWB) aus der Behindertenhilfe BL in den ÖV-Bereich
VI-22	Prüfung einer Erweiterung der weiteren Leistungen um Leistungen im Bereich Verfahrensmanagement (Case-Management)

6.2.2 Kontingente

Das System der Behindertenhilfe in beiden Basel wird heute hauptsächlich auf drei Ebenen gesteuert: Über den Zugang zu Leistungen (IV-Rentenanspruch, Mindestbedarf), über Qualität und entsprechende Preise (Anerkennung, Normkosten) sowie über Mengenbegrenzungen (Kontingente). Die Vergabe von Kontingenten sichert einerseits ein Grundangebot an bedarfsgerechten Leistungen für alle Zielgruppen und ermöglicht eine wirksame Kostensteuerung, schränkt andererseits aber die Wahlmöglichkeiten der Leistungsbezüger sowie die unternehmerische Freiheit der Leistungserbringer erheblich ein. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft beabsichtigen daher längerfristig die Freigabe aller Kontingente für anerkannte Leistungserbringer, welche die Betreuung in der erforderlichen Qualität zu Normkosten anbieten können. Eine schrittweise Öffnung der Kontingente und sorgfältige Evaluation der jeweiligen Wirkungen soll auch weiterhin Planungs- und Qualitätssicherung gewährleisten.

Tabelle 6-8: Entwicklungsfelder Kontingente

Strategische Entwicklungsfelder	
VI-27	Prüfung der Freigabe von Kontingenten im Bereich der ambulanten Leistungen per 2023 (analog ambulante Pflegeleistungen)
VI-28	Prüfung der Flexibilisierung von Kontingenten im Bereich der IFEG-Leistungen in einem zweiten Schritt

6.2.3 Monitoring

Die Einführung des neuen Systems der Behindertenhilfe per 2017 ist mit weitgreifenden Reformzielen verbunden. Während der ersten Jahre hat die Systemsteuerung auf die Etablierung der Instrumente und Verfahren zum Individuellen Bedarf sowie auf Einführung und Konsolidierung der neuen Finanzierungsmodelle fokussiert. In den kommenden Jahren soll die Behindertenhilfe zunehmend wirkungsorientiert gesteuert werden. Voraussetzung hierfür ist der Aufbau eines entsprechenden Indikatoren- und Kennzahlensets und dessen Monitoring im Rahmen unterschiedlicher Controlling Instrumente.

Tabelle 6-9: Entwicklungsfelder Monitoring

Strategische Entwicklungsfelder	
VI-29	Systematisierung und Vereinheitlichung der Datengrundlagen zu Bedarf und Leistungen der Behindertenhilfe Basel-Stadt und Basel-Landschaft (unter Einbezug der relevanten Schnittstellen)
VI-30	Monitoring der Entwicklung des Leistungsangebots in der Behindertenhilfe mit Blick auf die in der Bedarfsplanung vorgesehenen Massnahmen im Rahmen des Leistungscontrollings mit Institutionen sowie periodischer Berichterstattung in den Linien (z.B. quartalsweise, jährlich)
VI-30	Aufbau eines Indikatorensatzes zur Messung der Wirkung von Leistungen der Behindertenhilfe mit Blick auf die Erreichung der übergeordneten Reformziele und dessen Monitoring im Rahmen eines periodischen öffentlichen Wirkungsberichts (alle drei Jahre)

6.2.4 Verfahren

In Umsetzung der übergeordneten Ziele der UN-BRK richtet die Behindertenhilfe der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt ihre Leistungen am individuellen Bedarf aus und fördert in ihrem Rahmen die Selbstbestimmung und Wahlfreiheit von Menschen mit Behinderungen. Um diese Möglichkeiten nutzbar zu machen, muss das System für die Betroffenen verstehbar gemacht und die Komplexität der für Leistungsbezüger relevanten administrativen Verfahren zur Bedarfsermittlung und Leistungsfinanzierung möglichst reduziert werden.

Tabelle 6-10: Entwicklungsfelder Verfahren

Strategische Entwicklungsfelder	
VI-31	Vereinfachung der administrativen Verfahren zur Bedarfsermittlung und Kostenübernahme für Betroffene (z.B. Vereinheitlichung der Verfahren ins BS und BL, Reduktion der Anzahl Verfahrensschritte, adressatengerechte Behördenkommunikation)
VI-32	Ausbau befähigender Leistungen für die Menschen mit Behinderung – namentlich unabhängige Beratungs- und Bildungsleistungen sowie Leistungen des Verfahrensmanagements

7. Kostenfolgen

7.1 Notwendige Entwicklungen der Leistungen bis 2022

In den Jahren 2020 bis 2022 sollen neue Angebote in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur geschaffen werden, damit der anerkannte Mehrbedarf angemessen gedeckt werden kann (vgl. Tabelle 7-1). Im IFEG-Bereich ist in beiden Basel total ein Aufbau von 36 betreuten Wohnplätzen, 40 betreuten Tagesgestaltungsplätzen und 50 begleiteten Arbeitsplätzen geplant. Ausserdem sollen zusätzlich ambulante Leistungen im Umfang von 170 Plätzen im Bereich der Ambulanten Wohnbegleitung (davon 130 institutionell und 40 nicht institutionell) und 30 ambulant begleitete Arbeitsplätze geschaffen werden. Der Ausbau des Leistungsangebots soll schwerpunktmässig den in Kapitel 5 beschriebenen Personengruppen zur Verfügung stehen. Bei den genannten Platzzahlen handelt es sich um Planungsrichtgrössen.

Darüber hinaus sieht die Bedarfsplanung zahlreiche qualitative Massnahmen vor, mit denen die bestehenden Leistungen in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur sowie die Weiteren Leistungen bis 2022 bedarfsgerecht und in Übereinstimmung mit den strategischen Zielen der Behindertenhilfe weiterentwickeln werden sollen (vgl. Kap. 5.2 bis 5.6). Auch für den Ausbau von Leistungen des Zusatz- und Sonderbedarfs werden Mittel beantragt, damit Entwicklungsschritte begleitet und ausserordentlich intensive Betreuungssettings sichergestellt werden können.

7.2 Notwendige Mittel für die Entwicklungen der Leistungen

Die Bedarfsplanung 2020 bis 2022 rechnet auf Ebene des Anrechenbaren Nettoaufwandes mit einem Mehraufwand für Leistungen der Behindertenhilfe in Basel-Stadt und Basel-Landschaft von insgesamt 16.32 Mio. Franken (vgl. Tabelle 7-1) und geht somit ggü. der letzten Planungsperiode von einem leicht abgeschwächten Kostenwachstum aus (zum Vergleich: Mehraufwand Bedarfsplanung 2017 bis 2019: 18.33 Mio. Franken).

Bereich	Leistung	Mehrbedarf an Plätzen	Mehrbedarf an Leistungseinheiten			AN total	AN BS	AN BL
			davon BS	davon BL				
Wohnen	Ambulante Wohnbegleitung institutionell	130	24'526 IHP-Stunden	12'263	12'263	3'867	1'934	1'934
	Ambulante Wohnbegleitung nicht institutionell	40	12'000 AS-Stunden	7'500	4'500	342	201	141
	Betreutes Wohnen	36	12'960 IB-Tage	6'480	6'480	4'330	2'165	2'165
	Qualitative Massnahmen Wohnen					1'063	531	531
	Sonderbedarf	6	5'760 IHP-Stunden	2'880	2'880	518	259	259
	Zusatzbedarf	30	2'340 IHP-Stunden	1'170	1'170	211	105	105
Tagesstruktur	Ambulante tagesstrukturierende Leistungen	30	4'320 IHP-Stunden	2'160	2'160	579	289	289
	Betreute Tagesgestaltung	40	10'400 IB-Tage	5'200	5'200	2'178	1'089	1'089
	Begleitete Arbeit	50	13'000 IB-Tage	6'500	6'500	2'073	1'037	1'037
	Qualitative Massnahmen Tagesstruktur					954	477	477
Weitere Leistungen	INBES					-	-	-
	Übrige Weitere Leistungen					200	100	100
Total						16'315	8'187	8'127

Tabelle 7-1: Geplanter Leistungsausbau 2020 bis 2022 in Tausend Franken

Der geplante Leistungsausbau schlägt zu rund 80 Prozent in der Kantonalen Behindertenhilfe auf (vgl. Tabelle 7-2). Dies deshalb, weil Betreuungs- und Pflegekosten den Grossanteil der Kosten in der Behindertenhilfe ausmachen und gemäss BHG im Sinn des Nachteilsausgleichs grundsätzlich über Kantonsbeiträge finanziert werden. Zusätzlichen Finanzierungsbedarf aufgrund von Bedarfsveränderungen (Menge und Intensität) trägt daher die kantonale Behindertenhilfe. Bis 2022 ist im Zusammenhang mit der Umsetzung der vorliegenden Bedarfsplanung mit einer Zunahme der jährlichen Kosten der kantonalen Behindertenhilfe um 6.75 Mio. Franken in Basel-Stadt und 6.69 Mio. in Baselland zu rechnen.

Wo die Behindertenhilfe Kostenbeteiligungen vorsieht, werden diese – sofern nicht ausreichend anrechenbare private Einkommen und Vermögen von Klienten vorliegen – über Ergänzungsleistungen gedeckt. Im Betreuten Wohnen tragen die Ergänzungsleistungen rund 75 Prozent zur Finanzierung der Kostenbeteiligungen bei, in der Ambulanten Wohnbegleitung sogar 98 Prozent. Bis 2022 ist im Zusammenhang mit der Umsetzung der vorliegenden Bedarfsplanung deshalb mit einer Zunahme der jährlichen Kosten bei den Ergänzungsleistungen in beiden Basel um je 1.22 Mio. Franken zu rechnen. Die Beteiligung der Klienten an den Kosten steigt um je rund 220'000 Franken.

Tabelle 7-2: Mehrkosten 2020 bis 2022 nach Kostenträger in Tausend Franken

Bereich	AN total	Basel-Stadt				Basel-Landschaft			
		AN BS	davon Kantonsbeiträge	davon EL	davon Klient	AN BL	davon Kantonsbeiträge	davon EL	davon Klient
Wohnen	9'602	4'831	3'391	1'219	221	4'771	3'331	1'219	221
Sonder-/Zusatzbedarf	729	365	365	-	-	365	365	-	-
Tagesstruktur	5'784	2'892	2'892	-	-	2'892	2'892	-	-
Weitere Leistungen	200	100	100	-	-	100	100	-	-
Total	16'315	8'187	6'747	1'219	221	8'127	6'687	1'219	221

8. Verzeichnisse

8.1 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1: Kernauftrag der Bedarfsplanung der Behindertenhilfe beider Basel.....	3
Abbildung 1-2: Einbettung der Bedarfsplanung	5
Abbildung 1-3: Leistungssystematik BHG.....	7
Abbildung 3-1: Aktuelles Leistungsangebot der Behindertenhilfe	12
Abbildung 3-2: Durchschnittliche jährliche Wachstumsrate pro Leistung	13
Abbildung 3-3: Leere Plätze in den anerkannten Angeboten in den Jahren 2012, 2015 und 2018 pro Leistung	14
Abbildung 3-4: Nutzungsverflechtung über die Kantonsgrenzen im Jahr 2018 im IFEG Bereich.....	16
Abbildung 3-5: Durchschnittlicher Leistungsbeziehender mit Wohnsitz BL/BS	17
Abbildung 4-1: Einflussfaktoren	19
Abbildung 5-1: Schwerpunkte-Karte	26

8.2 Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Entwicklung der innerkantonalen anerkannten Angebote an Leistungen der Behindertenhilfe von 2010-2019 in BL und BS	13
Tabelle 3-2: Klientenstruktur pro Leistung	18
Tabelle 4-1: Übersicht über die Auswirkungen der relevanten Einflussfaktoren auf Bedarf und Leistungsangebot.....	25
Tabelle 5-1: Massnahmen zu Behinderung und höheres Lebensalter	27
Tabelle 5-2: Massnahmen zu junge Erwachsene	28
Tabelle 5-3: Massnahmen zu psychische Behinderung	29
Tabelle 5-4: Massnahmen zu komplexe Behinderung	29
Tabelle 5-5: Massnahmen zu systemstützende, weitere Leistungen	30
Tabelle 5-6: Rechnerische Prognose durchschnittliche Wachstumsrate Leistungsmenge	30
Tabelle 5-7: Gewichtete Prognose fehlende Plätze pro Leistung.....	31
Tabelle 6-1: Strategische Entwicklungsfelder Langzeitpflege	31
Tabelle 6-2: Strategische Entwicklungsfelder Sozialhilfe	32
Tabelle 6-3: Strategische Entwicklungsfelder Suchthilfe.....	32
Tabelle 6-4: Strategische Entwicklungsfelder IV-Stellen	33
Tabelle 6-5: Strategische Entwicklungsfelder Jugendhilfe	33
Tabelle 6-6: Strategische Entwicklungsfelder IVSE	33
Tabelle 6-7: Strategische Entwicklungsfelder Leistungskatalog.....	34
Tabelle 6-8: Strategische Entwicklungsfelder Kontingente	34
Tabelle 6-9: Strategische Entwicklungsfelder Monitoring.....	34
Tabelle 6-10: Strategische Entwicklungsfelder Verfahren.....	35
Tabelle 7-1: Geplanter Leistungsausbau 2020 bis 2022 in Tausend Franken.....	36
Tabelle 7-2: Mehrkosten 2020 bis 2022 nach Kostenträger in Tausend Franken.....	36
Tabelle 9-1: Leistungsangebot im Kanton Basel-Landschaft	38
Tabelle 9-2: Leistungsangebot im Kanton Basel-Stadt	38
Tabelle 9-3: Gewichtete Prognose Betreutes Wohnen	39
Tabelle 9-4: Gewichtete Prognose Ambulante Wohnbegleitung	40
Tabelle 9-5: Gewichtete Prognose Begleitete Arbeit.....	41
Tabelle 9-6: Gewichtete Prognose Betreute Tagesgestaltung	42

9. Anhang

9.1 Entwicklung anerkanntes Leistungsangebot 2010-2019 nach Kanton

Tabelle 9-1: Leistungsangebot im Kanton Basel-Landschaft

Leistung	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
BW	771	774	777	771	776	773	778	812	810	810
BT	666	711	724	716	729	741	748	653	729	737
BA	600	608	621	623	639	650	660	509	504	514
AWB	115	145	171	190	208	224	225	367	367	410

Tabelle 9-2: Leistungsangebot im Kanton Basel-Stadt

Leistung	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
BW	699	697	699	697	700	705	712	688	689	692
BT	371	371	387	388	398	401	409	275	298	306
BA	997	1008	1016	1022	1029	1059	1081	810	818	836
AWB	276	296	315	375	383	412	435	452	461	458

9.2 Gewichtete Prognose pro anerkannte Leistung

Tabelle 9-3: Gewichtete Prognose Betreutes Wohnen

	Betreutes Wohnen (BW)	Anteil Leistungsbeziehende in % (Stand 2018)	Angebotene Plätze 2019	rechnerische Prognose fehlende Plätze 2020-2022	gewichtete Prognose	
Behinderungsart	geistige / körperliche Behinderung	60.77%	913	22	22	
	psychische Beeinträchtigung / Suchtbehinderung	39.23%	589	14	14	
Alter	18-45	41.32%	621	15	18	Ausbau Leistungsangebot für jüngere Menschen mit Behinderung: - Tragfähigkeit familiärer Hilfsysteme nimmt ab - Sonderschule/ Berufsausbildung: - Verlagerung von Lernenden in Sonderschulen zur integrativen Sonderschule - Höhere Selbstständigkeit betroffener Jugendlicher
	46-55	23.57%	354	9	2	
	56-64	22.01%	331	8	10	Ausbau stationärer Wohnleistungen für ältere Menschen mit Behinderung: - Zahl der Anspruchsberechtigten steigt - Leistungen werden länger beansprucht - mehr ältere Leistungsbeziehende
	ab 65	13.10%	197	5	7	Ausbau des Entlastungsangebots für zuhause lebende, ältere Menschen mit Behinderung
Betreuungsbedarf (IBB-Stufe)	0 Minimum	3.32%	50	1	0	Abbau stationärer Wohnleistungen für Personen mit geringem Begleitbedarf
	1 leicht	18.75%	282	7	0	
	2 mittel	28.71%	431	10	10	
	3 schwer	21.29%	320	8	12	
	4 Maximum	27.93%	420	10	15	Aufbau von auf komplexe Betreuungssituationen ausgerichteten Entlastungsangeboten (z.B. Wohnentlastungsangebote für zuhause Lebende, Timeoutplätze, Notfallsettings)
HE	keine	44.04%	661	16	16	
	leicht	11.34%	170	4	4	
	mittel	23.72%	356	9	9	
	schwer	20.90%	314	8	8	
Total Plätze BW			1502	36	36	

Tabelle 9-4: Gewichtete Prognose Ambulante Wohnbegleitung

Ambulante Wohnbegleitung (AWB)		Anzahl Leistungsbeziehende	Anteil Leistungsbeziehende in % (Stand 2018)	Angebote Plätze 2019	rechnerische Prognose fehlende Plätze 2020-2022	gewichtete Prognose	
Behinderungsart	geistige / körperliche Behinderung	83	24.48%	213	41	20	
	psychische Beeinträchtigung / Suchtbehinderung	256	75.52%	655	125	110	Ausbau ambulante Plätze für Personen mit psychischer Beeinträchtigung - steigende Anzahl/ Anteil Rentner mit psychischen Erkrankungen – insb. jüngere PmB
Alter							Ausbau des Angebots ambulanter Wohnleistungen für junge Erwachsene mit Behinderung - steigende Zahl beruflicher Massnahmen - Tragfähigkeit familiärer Hilfssysteme nimmt ab - Verlagerung von Lernenden in Sonderschulen zur integrativen Sonderschule - Höhere Selbstständigkeit betroffener Jugendlicher
	18-45	304	44.31%	385	73	70	
	46-55	218	31.78%	276	53	20	
	56-64	126	18.37%	159	30	29	Ausbau Angebot für ältere Menschen mit Behinderung: - Zahl der Anspruchsberechtigten steigt - Leistungen werden länger beansprucht - mehr ältere Leistungsbeziehende
	ab 65	38	5.54%	48	9	11	
Betreuungsbedarf (IHP Stufe)	1	208	36.34%	315	60	47	
	2	185	31.59%	274	52	41	
	3	99	15.20%	132	25	20	
	4	59	6.18%	54	10	8	
	5	54	4.51%	39	7	6	
	6	33	1.66%	14	3	2	
	7	15	1.19%	10	2	2	
	8	20	1.66%	14	3	2	
	9	4	0.48%	4	1	1	
	10	4	0.48%	4	1	1	
	11	3	0.24%	2	0	0	
	12	1	0.24%	2	0	0	
	13	1	0.24%	2	0	0	
HE	keine	349	78.08%	678	129	101	
	leicht	78	17.45%	151	29	23	
	mittel	18	4.03%	35	7	5	
	schwer	2	0.45%	4	1	1	
Total Plätze AWB				868	166	130	Wachstumsdämpfung: - Wohnbegleitung als Ergänzung und Anschlusslösung zum stationären Wohnangebot wird eher zögerlich genutzt

Tabelle 9-5: Gewichtete Prognose Begleitete Arbeit

Begleitete Arbeit (BA)	Anzahl Leistungsbeziehe	Anteil Leistungsbeziehe in % (Stand 2018)	Angebotene Plätze 2019	rechnerische Prognose fehlende Plätze 2020-2022	gewichtete Prognose	
Behinderungsart	geistige / körperliche Behinderung	992	44.33%	598	36	15
	psychische Beeinträchtigung / Suchtbehinderung	1246	55.67%	752	45	35
Alter	18-45	1135	51.22%	691	41	32
	46-55	591	26.67%	360	21	10
	56-64	466	21.03%	284	17	8
	ab 65	24	1.08%	15	1	0
Betreuungsbedarf (BB-Stufe)	0 Minimum	96	4.29%	58	3	3
	1 leicht	541	24.17%	326	19	17
	2 mittel	939	41.96%	566	34	18
	3 schwer	557	24.89%	336	20	10
	4 Maximum	105	4.69%	63	4	2
HE	keine	1907	86.02%	1161	69	43
	leicht	202	9.11%	123	7	5
	mittel	97	4.38%	59	4	2
Beschäftigungsgrad	schwer	11	0.50%	7	0	0
	<30%	283	12.65%	171	10	6
	30%-50%	768	34.32%	463	27	17
	50%-80%	668	29.85%	403	24	15
>80%	519	23.19%	313	19	12	
Total Plätze BA			1350	80	50	Wachstumsdämpfung -Verschiebung von 30 Plätzen in ambulante tagesstrukturierende Leistungen

Tabelle 9-6: Gewichtete Prognose Betreute Tagesgestaltung

Betreute Tagesgestaltung (BT)		Anteil Leistungsbeziehende in % (Stand 2018)	Angebotene Plätze 2019	rechnerische Prognose fehlende Plätze 2020-2022	gewichtete Prognose
Behinderungsart	geistige / körperliche Behinderung	68.59%	715	27	25
	psychische Beeinträchtigung / Suchtbehinderung	31.41%	327	12	15
Alter	18-45	43.17%	450	17	18
	46-55	22.89%	239	9	4
	56-64	20.55%	214	8	10
	ab 65	13.39%	139	5	8
	0 Minimum	2.25%	23	1	0
	1 leicht	9.78%	102	4	2
Betreuungsbedarf	2 mittel	24.04%	251	10	14
	3 schwer	26.02%	271	10	15
	4 Maximum	37.91%	395	15	19
	keine	34.51%	360	13	13
HE	leicht	11.77%	123	5	5
	mittel	29.59%	308	12	12
	schwer	24.14%	251	10	10
Beschäftigungsgrad	<30%	17.37%	181	7	7
	30%-50%	11.36%	118	4	4
	50%-80%	40.95%	427	17	17
	>80%	30.32%	316	12	12
Total Plätze BT			1042	40	40

